GIaktuell

> Ausgabe 5 / 10.2019 / 39. Jahrgang
> Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe

Inhalt

Editorial **129**

GI Entscheidungen **130**

GI Literaturhinweise **160**

GI Literatur-Ecke **161**

Anwaltshaftung **130**
Weiterleitung von erstatteten Kosten / Zinsanspruch / Behandlung von Fremdgeldern / Schutz des Rechtsschutzversicherers
(BGH, Urt. v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18)

Anwaltshaftung **133**
Zurechnungszusammenhang / Beseitigung des Schadens durch Rechtsmittelverfahren
(BGH, Urt. v. 6.6.2019 – IX ZR 104/18)

Anwaltsvertrag **136**
Vertragswidriges Verhalten / Außerordentliche Kündigung / Vorarbeiten
(BGH, Urt. v. 7.3.2019 – IX ZR 221/18)

Haftung des Testamentsvollstreckers **140**
Vorgaben im Testament / Keine Berücksichtigung bereits erfolgter Zahlungen
(OLG München, Urt. v. 13.3.2019 – 20 U 1345/18)

Anwaltshaftung **144**
Zusammenschluss von bisher einzeln tätigen Rechtsanwälten / Umfang der Beratungspflicht bei Sammelklage
(OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.2.2019 – 3 U 15/18)

Anwaltshaftung **149**
Haftungskonzentration nach § 8 Abs. 2 PartGG / Bereicherungsrecht
(OLG Brandenburg, Urt. v. 4.12.2018 – 6 U 133/14)

Haftung des Testamentsvollstreckers **152**
Mündelsichere Anlage / Immobilienfonds
(LG Bremen, Urt. v. 21.6.2019 – 4 O 1796/17)

Angestellter Scheinsozius **156**
Arbeitslohn / Anwaltskammer-Beiträge / Berufshaftpflichtprämie / DAV-Beiträge
(FG Münster, Urt. v. 1.2.2018 – 1 K 2943/16L)

Mit uns verkürzen Sie Ihre Reaktionszeit.

Kohlmann
Steuerstrafrecht Kommentar
mit Ordnungswidrigkeitenrecht und Verfahrensrecht
Kommentar zu den §§ 369–412 AO.
Begründet von Prof. Dr. Günter Kohlmann, fortgeführt von RA/FAStrafR/FAStR Dr. Frank Heerspink, FA/FAStR/StB Ingo Heuel, RAin Dr. Brigitte Hilgers-Klautzsch, RiFG Dr. Marko Matthes, LL.M. oec., StA Dr. Sebastian Peters, Prof. Dr. Andreas Ransiek, LL.M. (Berkeley), RA/FAStR Dr. Jörg Schauf, RA/FAStR Dr. Peter Talaska. Loseblatt, rd. 4.000 Seiten in 3 Ordnern inklusive „Kohlmann online". 149,– € bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen 3 mal im Jahr. Plus Online-Updates pro Lieferung zu je 27,– €. ISBN 978-3-504-25950-1

Wenn es wirklich darauf ankommt, ist der *Kohlmann* unverzichtbar. Sei es bei der Durchsuchung im Morgengrauen, angesichts einer heiklen Verfahrensfrage oder für eine kompetente Beratung im Vorfeld – der große Standardkommentar zum Steuerstrafrecht beantwortet alle Fragen: aktuell, wissenschaftlich fundiert und auf den Punkt.

Neue Themen und Gesetze werden schnell berücksichtigt und praxisgerecht aufbereitet. Darunter die strafrechtliche Vermögensabschöpfung, Tax Compliance, Cum-/Ex-Geschäfte oder Kryptowährungen. Laufend überarbeitet werden bestehende Teile, beispielsweise zur Verteidigung, Durchsuchung und Beschlagnahme oder zur Umsatzsteuer. Kurz gesagt, dem *Kohlmann* entgeht nichts und Sie sind bestens auf alles vorbereitet.

Leseprobe und Bestellung unter **www.otto-schmidt.de/kst**

Das Werk online:
otto-schmidt.de/tk-modul
juris.de/pmsteustraf

ottoschmidt

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Rafael Meixner
Rechtsanwalt

Auf folgende Entscheidungen möchte ich gerne Ihre Aufmerksamkeit lenken:

Ein Anwalt überwies die vom Prozessgegner auf einen Kostenfestsetzungsbeschluss hin erstatteten Kosten irrtümlich an den Mandanten statt an dessen **Rechtsschutzversicherung**. Nachdem der Mandant sodann die Zahlung an die Versicherung veranlasst hatte, machte diese gegen den Anwalt einen **Zinsschaden** geltend. Einen deliktischen Anspruch – begründet mit der Verletzung von § 43a Abs. 5 S. 2 BRAO – verneinte der **BGH**: Die **berufsrechtliche Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung** an den Empfangsberechtigten begründet keinen Individualschutz.

Ein in einem Scheidungs- und Versorgungsausgleichsverfahren tätiger Anwalt übersah, das Gericht auf weitere Versorgungsanwartschaften der Ehefrau des Mandanten hinzuweisen. Die Nichtberücksichtigung dieser Anwartschaften im Beschluss über den Versorgungsausgleich hätte später in einem Abänderungsverfahren noch korrigiert werden können. Dies wurde aber ebenso versäumt. Fraglich war, wann der Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt verjährte. Hierzu entschied der **BGH**, dass ein **Zurechnungszusammenhang** zwischen dem Schaden und der ersten **Pflichtverletzung** nicht durch die naheliegende Möglichkeit unterbrochen sei, den Schaden in einem **Rechtsmittelverfahren** beseitigen zu können.

In einer weiteren Entscheidung des BGH ging es um einen **Honoraranspruch** nach der **Kündigung** des Anwaltsvertrags durch den Mandanten. Dieser hatte ihn zur Erstellung von Vertragsentwürfen für Grundstücksveräußerungen beauftragt. Nachdem der Anwalt zwei grobe Entwürfe erstellt hatte, kündigte der Mandant den Anwaltsvertrag, weil er u.a. noch Bedenkzeit benötigte. Dem Anspruch des Anwalts nach § 628 Abs. 1 BGB kann der Mandant – so der BGH – nicht entgegenhalten, dass die **Vorarbeiten** des Anwalts, die noch zu keinem Ergebnis geführt haben, das weitergereicht werden soll, **fehlerhaft waren**. Dies begründe noch keine Pflichtwidrigkeit im Sinne des § 628 Abs. 1 S. 2 BGB.

Schließlich ist noch auf eine Entscheidung des **OLG Düsseldorf** hinzuweisen: Es stellte klar, dass es einen Anwalt grundsätzlich nicht von seiner **Beratungspflicht** gegenüber einem einzelnen Mandanten entbindet, wenn dieser durch Vermittlung Dritter an den Anwalt herantritt, um sich an einer von diesem vorbereiteten **Sammelklage** zu beteiligen.

Rafael Meixner

Anwaltshaftung

- Weiterleitung von erstatteten Kosten
- Zinsanspruch
- Behandlung von Fremdgeldern
- Schutz des Rechtsschutzversicherers

(BGH, Urt. v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18)

Leitsatz:
§ 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zugunsten des Rechtsschutzversicherers. ■

Zum Sachverhalt:
Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Erstattung eines Zinsschadens und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Die Klägerin war der Rechtsschutzversicherer des Mandanten R., den die Beklagte in einer Kapitalanlageangelegenheit rechtlich vertrat. Die Klägerin erteilte R. jeweils Deckungszusagen für das Klage-, das Berufungs- und das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren. Sie zahlte Gerichtskosten sowie an die Beklagte insgesamt 6.206,41 EUR. Mit Urteil des BGH vom 10.7.2012 obsiegte R.; dem Prozessgegner wurden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Dies wurde der Klägerin im August 2012 mitgeteilt. Auf die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des LG vom 15.10.2012 zahlte der Prozessgegner auf das Konto der Beklagten Anfang November 2012 insgesamt 7.664,70 EUR zuzüglich 317,84 EUR Zinsen. Die Beklagte überwies die Summe (7.982,54 EUR) Ende November 2012 an R.

Im Juni 2015 bat die Klägerin die Beklagte um Mitteilung des Verfahrensstandes. Die Beklagte unterrichtete die Klägerin daraufhin über die Überweisung an R. Auf eine Mahnung der Klägerin gegenüber der Beklagten zahlte R. im August 2015 an die Klägerin insgesamt 7.982,54 EUR.

Die Klägerin hat von der Beklagten Zinszahlungen in Höhe von 1.081,16 EUR verlangt. Sie meint, die Beklagte hätte die Zahlungen des Prozessgegners auf die Kostenfestsetzungsbeschlüsse spätestens am 20.11.2012 an die Klägerin weiterleiten müssen, so dass ab diesem Zeitpunkt bis zum Zahlungseingang im August 2015 Zinsen aufgelaufen seien.

Das AG hat die Klage abgewiesen, das LG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. ■

Aus den Gründen:
I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, vertragliche Ansprüche, auch aus gemäß § 86 VVG übergegangenem Recht, auf Ersatz des Verzögerungsschadens bestünden nicht, weil die Beklagte die Zahlungen des Prozessgegners an R. überwiesen habe, ohne in Schuldnerverzug zu geraten. Es bestehe auch kein Anspruch aus § 823 Abs. 2, § 849 BGB i.V.m. § 43a Abs. 5 BRAO, § 4 Abs. 2 BORA. Bei den Vorschriften der § 43a Abs. 5 BRAO, § 4 Abs. 2 BORA handle es sich nicht um Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der Klägerin.

Es könne dahinstehen, ob es sich um Schutzgesetze zugunsten des Mandanten handle, denn die Klägerin sei trotz des Anspruchsübergangs gemäß § 86 VVG nicht in die Rechtsstellung des Mandanten R. gerückt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Person des Empfangsberechtigten, an den der Rechtsanwalt gemäß § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO die Fremdgelder weiterzuleiten habe, ausschließlich von dem Mandanten bestimmt werde, der über die Auskehrung der dem Rechtsanwalt anvertrauten Vermögenswerte zu entscheiden habe.

Aus dem Vorbringen der Parteien ergebe sich nicht, dass R. die Klägerin als Empfangsberechtigte benannt habe. Durch den Forderungsübergang gemäß § 86 VVG werde ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer nicht begründet. Allein der Umstand, dass die Auskehrung nunmehr statt vom Mandanten vom Versicherer gefordert werden könne, intendiere keine besondere Schutzbedürftigkeit der Vermögensinteressen des Versicherers.

II. Die Revision ist unbegründet.

1. Im Ergebnis zutreffend und von der Revision nicht angegriffen ist die Auffassung des Berufungsgerichts, dass ein Anspruch auf Ersatz des Zinsschadens unter dem Gesichtspunkt des Verzugs (§§ 286, 288 BGB) nicht in Betracht kommt.

Dies liegt allerdings entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil nicht daran, dass die Beklagte die Zahlungen des Prozessgegners auf die Kostenfestsetzungsbeschlüsse, ohne in Schuldnerverzug zu geraten, an R. überwiesen hat. Die **Rechtsschutzversicherung** ist eine **Schadenversicherung**, für die **§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG** gilt *(Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl., § 86 Rdnr. 3)*.

Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehender Ersatzanspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Dem Versicherungsnehmer R. stand mit der Klageerhebung ein aufschiebend bedingter Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner zu *(vgl. BGH, Urt. v. 22.5.1992 – V ZR 108/91, NJW 1992, 2575, juris Rdnr. 7)*.

Indem die Klägerin auf die am Ende vom Prozessgegner zu tragenden Kosten des Rechtsstreits Zahlungen erbracht hat, hat sie R. im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG einen „Schaden ersetzt". In diesem Umfang ist der Kostenerstattungsanspruch des R. gegen den unterlegenen Prozessgegner auf sie übergegangen. Damit stand der Klägerin ein Anspruch gegen die Beklagte auf Auskehrung der vom Prozessgegner auf die Kostenfestsetzungsbeschlüsse geleisteten Zahlungen zu.

Es kann dahinstehen, ob es sich dabei um einen eigenen Anspruch der Klägerin aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 681 Satz 2, 667 BGB) handelte, weil die Geltendmachung und Entgegennahme der Zahlungen auf die Prozesskosten durch die Beklagte im Hinblick auf den Forderungsübergang gemäß § 86 VVG ein objektiv fremdes Geschäft war *(so OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 696, juris Rdnr. 43 ff.; Lensing in: Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 4. Aufl., § 27 Rechtsschutzversicherung Rdnr. 111)*, oder ob zu den gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf den Versicherer übergegangenen Ansprüchen auch der vertragliche Anspruch des R. gegen die Beklagte auf Herausgabe der Prozesskostenzahlungen aus § 675 Abs. 1, § 667 BGB gehörte *(vgl. OLG Düsseldorf, VersR 2008, 1347, juris Rdnr. 9; OLG München/LG München I, r+s 1999, 158 f. m. Anm. Kurtzka; Schulz, NJW 2010, 1729, 1730)*.

Die nach beiden Begründungen bestehende Verpflichtung der Beklagten, die Zahlungen des Prozessgegners an die Klägerin weiterzuleiten, scheiterte, anders als das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang meint, nicht daran, dass R. die Klägerin nicht als Empfangsberechtigte bestimmt hatte; denn deren Empfangsberechtigung ergibt sich aus dem Gesetz und stand nicht zur Disposition ihres Versicherungsnehmers. Die Beklagte, die aufgrund der seitens der Klägerin erfolgten Zahlungen über das Bestehen der Rechtsschutzversicherung und den Forderungsübergang informiert war, konnte sich nicht gemäß §§ 412, 407 Abs. 1 BGB durch die (versehentliche) Weiterleitung der Gelder an R. von ihrer Leistungspflicht gegenüber der Klägerin befreien.

Ein Anspruch auf **Verzinsung der Geldschuld** der Beklagten gegenüber der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des **Verzugs** gemäß § 280 Abs. 2, § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht nur deshalb nicht, weil die Beklagte **mangels Mahnung** seitens der Klägerin in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum von November 2012 bis August 2015 nicht in Verzug geraten ist. Dass die Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 BGB, unter denen eine Mahnung ausnahmsweise entbehrlich ist, vorlagen, ist nicht festgestellt und wird auch von der Revision nicht geltend gemacht.

2. Entgegen der Auffassung der Revision kann die Klägerin einen **verzugs- und verschuldensunabhängigen Zinsanspruch** gegen die Beklagte **nicht** aus **§ 668 BGB** herleiten. Nach dieser Vorschrift, die gemäß § 681 Satz 2 BGB auch auf den hier in Betracht kommenden Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (s. dazu 1.) anwendbar ist, hat der Beauftragte (bzw. Geschäftsführer) das Geld, das er an den Auftraggeber (bzw. Geschäftsherrn) herauszugeben hat, aber stattdessen für sich verwendet, von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Mit der versehentlichen Weiterleitung der vom Prozessgegner auf die Kostenfestsetzungsbeschlüsse geleisteten Zahlungen an den Mandanten R. statt an die im Hinblick auf § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG berechtigte klagende Rechtsschutzversicherung hat die Beklagte das Geld indes nicht „für sich" verwendet. Soweit in der Literatur der Anwendungsbereich des § 668 BGB auf die Überlassung von Geld an Dritte erstreckt wird *(vgl. MünchKommBGB/Schäfer, 7. Aufl., § 668 Rdnr. 5; Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl., § 668 Rdnr. 1; Staudinger/Martinek/Omlor, BGB, Neubearb. 2017, § 668 Rdnr. 5)*, kann in einer solchen Überlassung die in dieser Norm vorausgesetzte Verwendung des Geldes durch den Beauftragten bzw. Geschäftsführer „für sich" nur dann gesehen werden, wenn er damit wie ein Berechtigter über das Geld verfügt *(vgl. BGB-RGRK/Steffen, 12. Aufl., § 668 Rdnr. 2)*, wie dies beispielsweise bei einem Geschenk oder einer Darlehensgewährung an den Dritten der Fall wäre *(vgl. zu diesen Beispielsfällen: Staudinger/Martinek/Omlor, BGB, Neubearb. 2017, § 668 Rdnr. 6; zur notwendigen subjektiven Komponente einer Verwendung „für sich" vgl. auch BeckOGK-BGB/Riesenhuber, Stand 1.4.2019, § 668 Rdnr. 9 ff.)*.

Vorliegend hat sich indes die Beklagte zu keinem Zeitpunkt die Stellung eines Berechtigten über das Geld angemaßt. Sie hat vielmehr die Zahlungen des Prozessgegners, die nach den Kostenfestsetzungsbeschlüssen dem Mandanten R. zustanden, an diesen als ihren Auftraggeber und vermeintlichen Empfangsberechtigten überwiesen. Der Umstand, dass sie dabei das Bestehen der Rechtsschutzversicherung und den Forderungsübergang gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG übersehen hat, macht aus der Weiterleitung an den Mandanten keine Eigenverwendung im Sinne von § 668 BGB.

3. Ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Schuldnerverzugs gemäß § 286 BGB ließe sich ein Verzinsungsanspruch nach alledem allenfalls aus **§ 849 BGB** herleiten. Hierzu müsste die Klägerin aber neben dem genannten Anspruch aus § 667 BGB (i.V.m. § 677, § 681 Satz 2 BGB bzw. § 675 BGB, § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG) einen **deliktsrechtlichen Anspruch** gegen die Beklagte auf Ersatz der von dem Prozessgegner auf die Kostenfestsetzungsbeschlüsse geleisteten Zahlungen haben, woran es vorliegend fehlt. Der insoweit allein in Betracht kommende Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB scheitert daran, dass die Beklagte kein zugunsten der Klägerin bestehendes Schutzgesetz verletzt hat; **insbesondere stellt § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO kein Schutzgesetz zugunsten des klagenden Rechtsschutzversicherers dar**.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist eine Rechtsnorm ein **Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB**, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes an, also darauf, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat.

Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als Reflex objektiv erreicht wer-

den kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen *(vgl. nur Senatsurt. v. 13.3.2018 – VI ZR 143/17, BGHZ 218, 96 Rdnr. 27; v. 22.6.2010 – VI ZR 212/09, BGHZ 186, 58 Rdnr. 26; BGH, Urt. v. 13.3.2018 – II ZR 158/16, BGHZ 218, 80 Rdnr. 14; v. 27.11.1963 – V ZR 201/61, BGHZ 40, 306, juris Rdnr. 1; jew. m.w.N.)*.

Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist als Schutzgesetz nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind *(BGH, Urt. v. 11.12.2018 – II ZR 455/17, MDR 2019, 419 Rdnr. 32; v. 27.11.1963 – V ZR 201/61, BGHZ 40, 306, juris Rdnr. 2)*.

Voraussetzung für die Annahme eines Schutzgesetzes ist zudem, dass die Schaffung eines individuellen Schadenersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheint. Dabei muss in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, geprüft werden, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstoßenden mit allen damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Haftungs- und Beweiserleichterungen zu knüpfen *(Senatsurt. v. 22.6.2010 – VI ZR 212/09, BGHZ 186, 58 Rdnr. 26, 29; BGH, Urt. v. 13.3.2018 – II ZR 158/16, BGHZ 218, 80 Rdnr. 14; jew. m.w.N.)*.

Ein Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB setzt schließlich voraus, dass sich im konkreten Schaden die Gefahr verwirklicht hat, vor der die betreffende Norm schützen sollte. Der eingetretene Schaden muss also in den sachlichen Schutzbereich der Norm fallen. Weiter muss der konkret Geschädigte auch zum Kreis derjenigen Personen gehören, deren Schutz die verletzte Norm bezweckt. Der Geschädigte muss also vom persönlichen Schutzbereich der verletzten Norm erfasst sein *(Senatsurt. v. 9.12.2014 – VI ZR 155/14, VersR 2015, 250 Rdnr. 10 m.w.N.)*.

b) **Gemäß § 43a Abs. 5 BRAO ist der Rechtsanwalt bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet (Satz 1). Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen (Satz 2)**. Der Umgang mit Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten ist in § 4 BORA konkretisiert, wobei der Weiterleitung von Fremdgeldern der Vorrang vor deren Verwaltung auf Anderkonten eingeräumt wird (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BORA; *Scharmer in: Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 6. Aufl., § 4 BORA Rdnr. 27 f., § 43a BRAO Rdnr. 117)*.

Da es sich bei der BORA (Berufsordnung) anders als bei der BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) nicht um ein Gesetz, sondern um autonomes Satzungsrecht eines Berufsstandes handelt, das im Allgemeinen die (privat-)rechtlichen Beziehungen der Rechtsanwälte zu Außenstehenden schon aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht regeln will und darf, **scheidet § 4 BORA als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB aus** (*vgl. Senatsurt. v. 28.4.1981 – VI ZR 80/79, VersR 1981, 658, 659, juris Rdnr. 14, zu einer Berufsordnung für Ärzte)*. Aber auch § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO ist kein Schutzgesetz zugunsten des Rechtsschutzversicherers.

aa) Der **Wortlaut des § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO** gibt keinen eindeutigen Hinweis, ob der Norm eine den jeweiligen „Empfangsberechtigten" schützende Funktion zukommen und ein etwaiger Verstoß dagegen einen deliktischen Schadenersatzanspruch auslösen soll.

bb) Bei Würdigung des Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, und **unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Norm kann eine solche schützende Funktion gegenüber dem Rechtsschutzversicherer ausgeschlossen werden**.

Bei den im ersten Abschnitt des Dritten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Pflichten des Rechtsanwalts handelt es sich um **berufsrechtliche Pflichten**, deren Verletzung berufsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Die in § 43a BRAO verankerten berufsrechtlichen Grundpflichten sind von elementarer Bedeutung für den Anwaltsberuf. So sind Unabhängigkeit (§ 43a Abs. 1 BRAO) und Sachlichkeit (§ 43a Abs. 3 BRAO) des Rechtsanwalts für die Erfüllung seiner Aufgabe im System der Rechtspflege und damit für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege selbst unerlässlich *(vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 12/4993 S. 27)*.

Grundlage des Verbots, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a Abs. 4 BRAO), sind der Gesetzesbegründung zufolge *(a.a.O.)* die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung, ferner das Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Letzterem dient auch die Pflicht zur Verschwiegenheit in § 43a Abs. 2 BRAO.

Die in § 43a Abs. 5 BRAO geregelte Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts beim Umgang mit fremden Vermögenswerten resultiert ausweislich der Gesetzesbegründung „aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten und der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Rechtsanwalts in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege. Satz 2 enthält zudem eine ausdrückliche Regelung zum berufsgerechten Umgang mit Fremdgeld" *(BT-Drucks. 12/4993 S. 28)*.

Geschützt wird das allgemeine Vertrauen in die Korrektheit und Integrität der Anwaltschaft in allen finanziellen Fragen und damit zugleich die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft in der Rechtspflege. Dieses Allgemeininteresse rechtfertigt es, die Einhaltung rein zivilrechtlicher Pflichten aus dem Anwaltsvertrag zusätzlich als berufsrechtliche Pflichten auszugestalten und deren Verletzung anwaltsgerichtlich zu ahnden *(Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 43a Rdnr. 219; Träger in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 43a Rdnr. 84 f.)*.

Allein der Umstand, dass die „Empfangsberechtigten" im Sinne von § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO als Teil der Allgemeinheit ebenfalls auf die Integrität des Anwalts in finanziellen Fragen

vertrauen, begründet entgegen der Ansicht der Revision noch keinen Individualschutz der Norm zu ihren Gunsten.

Neben dem Allgemeininteresse werden durch § 43a Abs. 5 BRAO, ebenso wie etwa durch die Verschwiegenheitspflicht des § 43a Abs. 2 BRAO und die Hinweispflicht des § 49b Abs. 5 BRAO, Interessen des Mandanten geschützt, deren Verletzung zu einem vertraglichen Schadenersatzanspruch und bei gleichzeitiger Verletzung von Strafgesetzen, die Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB sind (z.B. §§ 246, 266 StGB), zu einem deliktischen Schadenersatzanspruch führt *(vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, NJW 2007, 2332 Rdnr. 17–19; v. 17.5.2018 – IX ZR 243/17, NJW 2018, 2319 Rdnr. 16)*.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei § 43a Abs. 5 BRAO um ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zugunsten des Mandanten handelt, dessen Verletzung eine deliktsrechtliche Einstandspflicht nach sich zieht (grundsätzlich verneinend für die berufsrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts: *Henssler in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl., § 43 Rdnr. 36; bejahend für § 43a Abs. 5 BRAO: OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.10.2003 – I-24 U 79/03, juris Rdnr. 132)*.

Selbst wenn eine solche gesetzgeberische Tendenz zugunsten des Mandanten bestünde, dürfte sie sachlich nicht den deliktsrechtlichen Schutz gegen eine unverzügliche, aber versehentliche Weiterleitung der Gelder an den falschen – nicht berechtigten – Empfänger umfassen.

Es gibt jedenfalls **keine Anhaltspunkte** dafür, **dass § 43a BRAO einschließlich dessen Absatz 5 auch dem individuellen Schutz des Rechtsschutzversicherers dienen soll**. Mit diesem verbindet den Rechtsanwalt weder ein Vertrag noch sonst ein besonderes Vertrauensverhältnis. Es ist auch nicht erforderlich *(vgl. hierzu Senatsurt. v. 22.6.2010 – VI ZR 212/09, BGHZ 186, 58 Rdnr. 29)*, den aus dem Forderungsübergang des § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG resultierenden Anspruch des Versicherers gegen den Rechtsanwalt auf Weiterleitung von Geldern an ihn als neuen Gläubiger (s.o. 1.) zusätzlich auf eine deliktsrechtliche Grundlage zu stellen.

cc) § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO gewährt nach alledem dem Rechtsschutzversicherer weder in persönlicher noch in sachlicher Hinsicht deliktsrechtlichen Schutz davor, dass Gelder, die im Hinblick auf den Forderungsübergang des § 86 VVG ihm zustehen, versehentlich an den Mandanten als ursprünglichen Gläubiger ausgekehrt werden (a.A., allerdings ohne Begründung: *LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.5.2010 – 5 S 74/09, juris Rdnr. 10)*.

4. Darauf, ob, wie die Revisionserwiderung meint, der geltend gemachte Verzinsungsanspruch aus §§ 849, 823 Abs. 2 BGB aus weiteren Gründen versagt werden müsste, kommt es nach alledem nicht an. ■

Anwaltshaftung

■ Zurechnungszusammenhang
■ Beseitigung des Schadens durch Rechtsmittelverfahren
(BGH, Urt. v. 6.6.2019 – IX ZR 104/18)

Leitsatz:
Der Zurechnungszusammenhang zwischen einer anwaltlichen Pflichtverletzung und dem bei dem Mandanten eingetretenen Schaden entfällt nicht bereits durch die naheliegende Möglichkeit, den Schaden in einem Rechtsmittelverfahren beseitigen zu können. ■

Zum Sachverhalt:
Der Kläger beauftragte den beklagten Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen in einem Scheidungs- und Versorgungsausgleichsverfahren. In der mündlichen Verhandlung vom 15.1.2001 vor dem AG wurde das Versorgungsausgleichsverfahren abgetrennt und die Ehe des Klägers geschieden. Den Beteiligten wurden Fragebögen zum Versorgungsausgleich übergeben, die nachfolgend ausgefüllt bei Gericht eingereicht wurden. Während der Kläger ausschließlich Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hatte, ergab sich aus dem Fragebogen der Ehefrau, dass diese neben einem Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung über Versorgungsanwartschaften als Beamtin verfügte. Auskünfte zu den Versorgungsanwartschaften holte das AG nicht ein. Die Anwartschaften des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung überstiegen diejenigen seiner Ehefrau. Der Beklagte unterließ es, das AG auf die Versorgungsanwartschaften der Ehefrau hinzuweisen.

Am 11.12.2001 erließ das AG einen Beschluss zum Versorgungsausgleich ohne Berücksichtigung der Versorgungsanwartschaften der Ehefrau, nach dem in Entgeltpunkte umzurechnende Rentenanwartschaften in Höhe von 124,53 DM vom Rentenkonto des Klägers auf das Rentenkonto der Ehefrau übertragen wurden. Der Beschluss ist seit dem 18.1.2002 rechtskräftig.

Mit Schriftsatz vom 23.7.2002 stellte der Beklagte für den Kläger einen Abänderungsantrag zum Versorgungsausgleich nach § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), der in der Folgezeit nicht beschieden wurde. Laut Versorgungsauskunft bestand für die Ehezeit eine monatliche ausgleichspflichtige Versorgungsanwartschaft der Ehefrau in Höhe von 613,51 DM. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3.4.2009 am 1.9.2009 und nach Ablauf der Übergangsvorschrift des § 48 Abs. 3 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) am 31.8.2010 wies das AG den Antrag mit Beschluss vom 12.12.2013 zurück. Die dagegen erhobene Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Zum 1.4.2016 wurde der Kläger aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Schwerbehinderung vorzeitig verrentet und erhielt – unter Berücksichtigung des Versorgungsaus-

gleichs – eine Rente in Höhe von 954,43 EUR. Wären in dem Versorgungsausgleich auch die Versorgungsanwartschaften der Ehefrau aus ihrer Tätigkeit als Beamtin berücksichtigt worden, beliefe sich die Rente auf monatlich 1.111,45 EUR. Der Kläger hält es für pflichtwidrig, dass der Beklagte gegen den Beschluss vom 11.12.2001 kein Rechtsmittel eingelegt habe.

Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben. Da das Mandatsverhältnis spätestens im Januar 2004 geendet habe, seien die streitgegenständlichen Schadenersatzansprüche nach § 51b BRAO a.F. jedenfalls mit Ablauf des Jahres 2007 verjährt.

Das LG hat die auf eine monatliche Zahlung von 157,02 EUR bis zum Ableben des Klägers sowie vorgerichtliche Anwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG den Beklagten mit Ausnahme der vorgerichtlichen Anwaltskosten antragsgemäß verurteilt. Der Beklagte erstrebt mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision die Wiederherstellung des Urteils des LG. ■

Aus den Gründen:
Die Revision des Beklagten hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung des Klägers.

I. Das Berufungsgericht hat – soweit für die Revision noch von Interesse – ausgeführt, dem Beklagten seien zwei Pflichtverletzungen vorzuwerfen. Der Beklagte habe gegen den Beschluss des AG vom 11.12.2001 keine Beschwerde eingelegt, obwohl zulasten des Klägers ein Anrecht von dessen Ehefrau keine Berücksichtigung gefunden habe. Dem Beklagten habe auffallen müssen, dass das AG die erforderliche Auskunft bei der Oberfinanzdirektion nicht eingeholt habe.

Als weitere Pflichtverletzung sei dem Beklagten vorzuhalten, nicht auf einen Abschluss des Abänderungsverfahrens nach § 10a VAHRG vor Inkrafttreten des neuen Rechts hingewirkt zu haben. Das Mandat habe jedenfalls bis zum Abschluss des Abänderungsverfahrens durch Beschluss vom 12.12.2013 fortbestanden. Der Beklagte habe alles ihm zu Gebote Stehende unternehmen müssen, um auf einen rechtzeitigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens hinzuwirken. Der Beklagte habe auch schuldhaft gehandelt.

Dadurch, dass das von der Ehefrau erworbene Anrecht keine Berücksichtigung gefunden habe, sei dem Kläger ein Schaden entstanden. Jedenfalls die zweite Pflichtverletzung des Beklagten sei ursächlich für den bei dem Kläger eingetretenen Schaden. Auf die erste Pflichtverletzung allein könne der Kläger seinen Anspruch nicht stützen, denn bei ordnungsgemäßem Ablauf des Abänderungsverfahrens wäre das vergessene Anrecht noch berücksichtigt worden, so dass der Kläger keinen Rechtsverlust erlitten hätte. Auf ein Mitverschulden des Klägers könne sich der Beklagte nicht berufen.

Auch ein Mitverschulden oder überwiegendes Verschulden des AGs stehe der Haftung des Beklagten nicht entgegen. Bei wertender Betrachtung könne nicht festgestellt werden, dass der Schadenbeitrag des Beklagten so gering sei, dass er hinter dem Schadenbeitrag des AGs zurückträte. Der Schadenersatzanspruch des Klägers sei nicht verjährt. Er beruhe auf dem Untätigbleiben des Beklagten im Abänderungsverfahren. Nachdem das neue Verjährungsrecht Anwendung finde, laufe die Verjährungsfrist frühestens am 31.12.2016 ab, sei aber durch die Klageerhebung im Jahr 2015 gehemmt worden.

II. Die Revision ist begründet. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht die Verjährung des Anspruchs des Klägers gegen den Beklagten auf Schadenersatz nach § 280 Abs. 1, § 675 Abs. 1 BGB wegen der schuldhaften Verletzung einer diesem aus dem Anwaltsvertrag obliegenden Pflicht verneint.

1. Die **Verjährung** des Anspruchs des Klägers richtet sich gemäß **Art. 229 § 12 Abs. 1 Nr. 3, Art. 229 § 6 Abs. 1 EGBGB** nach der durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3214) mit Wirkung zum 15.12.2004 aufgehobenen Vorschrift des **§ 51b BRAO** in der Fassung des Gesetzes vom 2.9.1994 (BGBl. I S. 2278).

2. Nach **§ 51b Satz 1 BRAO a.F.** verjährte der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis in drei Jahren von dem **Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden war**.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht festgestellt, dass dem Beklagten zumindest **zwei Pflichtverletzungen** gegenüber dem Kläger vorzuwerfen sind. So hat der Beklagte seinem Mandanten nicht empfohlen, gegen den Beschluss des AG zum Versorgungsausgleich vom 11.12.2001 Rechtsmittel einzulegen, obwohl ihm nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hätte auffallen müssen, dass keine Auskünfte zu Versorgungsanwartschaften der Ehefrau eingeholt worden waren. Ferner hat der Beklagte in dem Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG dem AG gegenüber pflichtwidrig nicht auf einen Abschluss des Verfahrens rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Rechts zum Versorgungsausgleich am 1.9.2010 hingewirkt.

b) Die Würdigung des Berufungsgerichts, ein Mandatsverhältnis zwischen den Parteien habe jedenfalls bis zu dem Abschluss des Abänderungsverfahrens am 12.12.2013 bestanden, ist revisionsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Dabei kann dahinstehen, ob das ursprüngliche Mandat fortbestand oder aber der Beklagte nach Beratung mit dem Kläger aufgrund eines neu erteilten Mandats tätig wurde.

c) Zutreffend – und von der Revision insoweit nicht angegriffen – hat das Berufungsgericht festgestellt, dass dem Kläger ein Schaden dadurch entstanden ist, dass das von der Ehefrau erworbene Anrecht in der Beamtenversorgung bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich keine Berücksichtigung gefunden hat. Dem Kläger ist deshalb eine monatliche Rente in Höhe von 954,43 EUR anstatt in Höhe von 1.111,45 EUR bewilligt worden. Seine monatliche Rente ist bis zu seinem Ableben dadurch um 157,02 EUR gemindert.

d) Von Rechtsfehlern beeinflusst ist aber die Auffassung des Berufungsgerichts, ein **Zurechnungszusammenhang zwischen der ersten Pflichtverletzung des Beklagten und dem bei dem Kläger eingetretenen Schaden** scheide deshalb aus, weil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass bei ordnungsgemäßem Ablauf das Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich unter Einbeziehung des Anrechts der Ehefrau des Klägers geführt hätte. Die Revision wendet sich mit Recht gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die nachfolgende Pflichtverletzung des Beklagten in dem Abänderungsverfahren habe eine neue – rechtzeitig gehemmte – Verjährung ausgelöst.

aa) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist der dem **Kläger entstandene Schaden nicht erst der zweiten Pflichtverletzung des Beklagten zuzurechnen, sondern bereits infolge dessen erster Pflichtverletzung eingetreten. Die Annahme des Berufungsgerichts, der zu erwartende erfolgreiche Abschluss des Abänderungsverfahrens lasse den Schaden nachträglich wieder entfallen und schließe den Zurechnungszusammenhang zwischen der ersten Pflichtverletzung und dem Schaden aus, trifft nicht zu**.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts konnte auch nicht dahinstehen, ob ein Schaden bereits mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zum Versorgungsausgleich eingetreten ist.

(1) **Nach ständiger Rechtsprechung des BGH entsteht der Schaden dann, wenn sich die Vermögenslage des Betroffenen durch die Pflichtverletzung des Beraters im Vergleich zu seinem früheren Vermögensstand objektiv verschlechtert hat.** Dafür genügt es, dass der Schaden wenigstens dem Grunde nach erwachsen ist, mag auch seine Höhe noch nicht beziffert werden können. **Es muss nicht feststehen, dass die Vermögenseinbuße bestehen bleibt und damit endgültig wird** *(BGH, Urt. v. 25.4.2013 – IX ZR 65/12, WM 2013, 1081 Rdnr. 10 m.w.N.; vgl. zur Steuerberaterhaftung: Urt. v. 29.5.2008 – IX ZR 222/06, WM 2008, 1416 Rdnr. 14 m.w.N.)*.

In der Regel verschlechtert sich die Vermögenslage des Mandanten bereits mit der ersten nachteiligen Gerichtsentscheidung infolge anwaltlichen Fehlverhaltens in einem Verfahren. Seine frühere Auffassung, dass ein Schaden infolge eines Anwaltsfehlers im Prozess regelmäßig noch nicht eingetreten sei, solange nicht auszuschließen sei, dass die Entscheidung in einem weiteren Rechtszug zugunsten des Mandanten geändert werde, hat der Senat ausdrücklich aufgegeben *(BGH, Urt. v. 9.12.1999 – IX ZR 129/99, WM 2000, 959, 960 m.w.N.)*.

(2) Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend der Schaden des Klägers mit dem Beschluss des AG vom 11.12.2001 eingetreten, mit dem der Versorgungsausgleich geregelt worden ist, ohne dass das von der Ehefrau erworbene Anrecht in der Beamtenversorgung Berücksichtigung gefunden hat. Zu diesem Zeitpunkt verschlechterte sich die Vermögenslage des Klägers infolge der Pflichtverletzung des Beklagten *(vgl. BGH, Urt. v. 27.1.2000 – IX ZR 354/98, WM 2000, 969, 970)*.

bb) **Da der aus einem bestimmten Ereignis erwachsene Schaden als ein einheitliches Ganzes aufzufassen ist, läuft eine einheitliche Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersatz dieses Schadens einschließlich aller weiteren adäquat verursachten, zurechnen- und voraussehbaren Nachteile, sobald irgendein (Teil-)Schaden entstanden ist.**

Haben sich dagegen **mehrere selbständige Handlungen des Schädigers** ausgewirkt, so beginnt regelmäßig **mit der Entstehung des durch die jeweiligen Handlungen** verursachten Schadens und des damit ausgelösten Ersatzanspruchs dessen Verjährung. **Dieser Fall liegt nicht vor, wenn ein bereits eingetretener Schaden pflichtwidrig nicht beseitigt und dadurch vertieft wird** *(vgl. BGH, Urt. v. 25.4.2013 – IX ZR 65/12, WM 2013, 1081 Rdnr. 15 m.w.N.; v. 12.2.1998 – IX ZR 190/97, WM 1998, 786, 788 m.w.N.)*.

cc) Zwar hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, dass dem Beklagten im Abänderungsverfahren eine weitere eigenständige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, weil er nicht auf einen rechtzeitigen Abschluss des Abänderungsverfahrens nach § 10a VAHRG vor Eintritt der Rechtsänderung am 1.9.2010 hingewirkt hat. Dadurch ist aber der **Schaden**, den der Kläger bereits infolge der ersten Pflichtverletzung des Beklagten im Versorgungsausgleichsverfahren erlitten hatte, **nur verfestigt, nicht aber neu begründet** worden.

Die zweite Pflichtverletzung im Abänderungsverfahren hat die schadenursächliche Pflichtverletzung im Versorgungsausgleichsverfahren nicht gleichsam aufgehoben mit der Folge, dass die seit dem Beschluss des AG zum Versorgungsausgleich vom 11.12.2001 laufende und zwischenzeitlich verstrichene Verjährungsfrist durch eine neue Verjährungsfrist ersetzt wurde. Das im Abänderungsverfahren unberücksichtigt gebliebene Anrecht gehört zu dem Schaden des Klägers, den der Beklagte dadurch verursacht hat, dass er dem Kläger nicht empfohlen hat, gegen den Beschluss des AG zum Versorgungsausgleich vom 11.12.2001 Rechtsmittel einzulegen.

Die (weitere) Vermögensverschlechterung infolge der Untätigkeit des Beklagten in dem Abänderungsverfahren war bei der gebotenen wertenden Betrachtung als ein adäquater Folgenachteil der Pflichtverletzung in dem Versorgungsausgleichsverfahren aufzufassen. Denn es lag nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, dass dem Fehlverhalten des Beklagten in dem Versorgungsausgleichsverfahren ein weiteres in dem Abänderungsverfahren folgte. Vielmehr legte der Umstand, dass der Beklagte bereits bis zu dem Abschluss des Versorgungsausgleichsverfahrens nicht auf eine Berücksichtigung des Anrechts der Ehefrau des Klägers gedrungen hatte, eine entsprechende Gefahr auch für das Abänderungsverfahren nahe.

3. Die Folgen des Eintritts der Verjährung können auch nicht unter dem **Gesichtspunkt eines Sekundäranspruchs** abgewendet werden. Dieser entstand mit Vollendung der Primärverjährung, also am 11.12.2004 und war deshalb am 11.12.2007 verjährt. Die Klage ist erst im September 2015 beim LG eingereicht worden und konnte deshalb die Verjährung nicht hemmen. (…) ■

Anwaltsvertrag

- Vertragswidriges Verhalten
- Außerordentliche Kündigung
- Vorarbeiten

(BGH, Urt. v. 7.3.2019 – IX ZR 221/18)

Leitsätze:

1. Die Kündigung des Dienstverhältnisses ist nur dann durch ein vertragswidriges Verhalten veranlasst, wenn zwischen dem vertragswidrigen Verhalten und der Kündigung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Vertragsverletzung Motiv für die außerordentliche Kündigung war und sie diese adäquat kausal verursacht hat *(Anschluss an BGH, NJW 2018, 3513)*.

2. Vorarbeiten eines Anwalts, welche noch zu keinem Arbeitsergebnis geführt haben, das an den Mandanten oder einen Dritten herausgegeben werden sollte, können eine Pflichtwidrigkeit nicht begründen, selbst wenn sie Fehler aufweisen. ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist Rechtsanwalt. Er wurde von der Beklagten – soweit noch streitgegenständlich – am 7.10.2014 beauftragt, zwei Vertragsentwürfe zu fertigen, durch welche zwei der Beklagten gehörende Grundstücke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihre Kinder übertragen werden sollten. Dabei sollte der Beklagten jeweils ein lebenslänglicher Nießbrauch vorbehalten werden. Die Beklagte kündigte mit Schreiben vom 10.10.2014 den Anwaltsvertrag und führte als Begründung an, sie benötige noch Bedenkzeit und wolle den Wert der Häuser schätzen lassen.

Mit Schreiben vom 13.10.2014 übersandte der Kläger der Beklagten zwei Vertragsentwürfe, welche er vor der Kündigung als „erste grobe" Entwürfe gefertigt habe, und zwei Kostenrechnungen über 16.342,27 EUR und 9.202,27 EUR. Die Beklagte trat den Rechnungen entgegen und berief sich nunmehr auf den Wegfall der Vergütungspflicht wegen einer steuerschädlichen Vertragsgestaltung.

Der Kläger hat neben anderen Beträgen die von ihm für die Entwurfstätigkeit geltend gemachten anwaltlichen Honorare eingeklagt. Das LG hat insoweit die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat seine Berufung zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, mit der er die Verurteilung der Beklagten erreichen möchte. ■

Aus den Gründen:

Die Revision hat Erfolg.

I. Das Berufungsgericht, dessen Urteil u.a. in DStR 2018, 2449 abgedruckt ist, hat ausgeführt, der Vergütungsanspruch des Klägers sei gemäß § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB entfallen. Die Beklagte habe die Mandate gekündigt. Sie habe an der Leistung des Klägers infolge der Kündigung kein Interesse mehr, weil sie die Arbeiten des Klägers wirtschaftlich nicht verwerten könne, sondern einen neuen Rechtsanwalt mit der Überarbeitung der Entwürfe beauftragen müsse, wodurch eine anwaltliche Vergütung in gleicher Höhe anfalle. Der Kläger habe die Beklagte durch seine steuerschädlichen Vertragsentwürfe zur Kündigung veranlasst.

Unerheblich sei, dass die Beklagte die Mandate zunächst gekündigt habe, ohne zu wissen, dass der Kläger die Vertragsentwürfe bereits gefertigt gehabt habe und diese fehlerhaft gewesen seien. Die Beklagte habe diesen Kündigungsgrund, welcher zum Zeitpunkt der Kündigung schon bestanden habe, nachgeschoben. Eine am Sinn und Zweck orientierte Auslegung des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB ergebe, dass auch ein nachgeschobener Kündigungsgrund, der im Zeitpunkt der Kündigung schon vorgelegen habe, dem kündigenden Dienstberechtigten aber seinerzeit nicht bekannt gewesen sei, die Kündigung im Sinne dieser Vorschrift veranlasst haben könne.

II. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Zutreffend geht allerdings das Berufungsgericht von der **Anwendbarkeit des § 628 BGB** aus.

a) Der zwischen den Parteien geschlossene **Anwaltsvertrag** stellt einen **Dienstvertrag dar, der eine Geschäftsbesorgung zum Inhalt hat**. Dies gilt für die typischen Anwaltsverträge, welche die Beratung des Mandanten oder dessen Rechtsbeistand zum Gegenstand haben. Nur **ausnahmsweise** kann der Anwaltsvertrag als **Werkvertrag** einzuordnen sein, wenn nämlich ein durch anwaltliche Arbeit herbeizuführender Erfolg den Gegenstand der Verpflichtung des Rechtsanwalts bildet. Dies ist gewöhnlich dann der Fall, wenn der Anwalt es übernimmt, Rechtsauskunft über eine konkrete Frage zu erteilen oder ein schriftliches Rechtsgutachten anzufertigen *(BGH, Urt. v. 20.10.1964 – VI ZR 101/63, NJW 1965, 106)*.

Nach den tatrichterlichen Feststellungen schuldete der Kläger – auch soweit er sich verpflichtet hatte, zwei Vertragsentwürfe zu fertigen – nicht einen objektivierbaren Erfolg, sondern nur eine sach- und interessengerechte Bearbeitung. Er schuldete – neben den Vertragsentwürfen – darüber hinaus und in erster Linie die Beratung der Beklagten in den Angelegenheiten der geplanten Grundstücksübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

Damit stellte die Dienstleistung in Form der Beratung das prägende Hauptmerkmal des zwischen den Parteien geschlossenen Anwaltsvertrages dar *(vgl. Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 5. Aufl., § 10 Rdnr. 24, 26; § 11 Rdnr. 35; Rinkler in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 4. Aufl., § 1 Rdnr. 5 ff.)*.

b) Die Beklagte hat diesen Anwaltsvertrag durch Schreiben vom 10.10.2014 nach **§ 627 Abs. 1 BGB** wirksam gekündigt. **Nach dieser Regelung ist bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 BGB ist, die Kündigung**

ohne die besonderen Voraussetzungen des § 626 BGB zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen steht.

Rechtsanwälte – so auch der Kläger in vorliegendem Fall – leisten in der Regel Dienste höherer Art im Sinne des § 627 BGB *(vgl. BGH, Urt. v. 16.10.1986 – III ZR 67/85, NJW 1987, 315, 316)*. **Der ihnen erteilte Auftrag kann deswegen jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden** *(vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2010 – IX ZR 114/09, NJW 2010, 1520 Rdnr. 9)*.

2. Der Kläger kann daher nach **§ 628 Abs. 1 Satz 1 BGB** einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. **Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts entsteht nicht bereits mit dem Abschluss des Vertrages, sondern mit seiner ersten Tätigkeit** *(Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 23. Aufl., § 1 Rdnr. 103)*.

Es kann dahinstehen, ob der Honoraranspruch des Klägers nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bereits (in voller Höhe) mit der Entgegennahme der Informationen entstanden ist *(vgl. Müller-Rabe, a.a.O.)*.

Dies könnte deswegen zweifelhaft sein, weil der Kläger diese Informationen im Rahmen der Erstberatung entgegengenommen hatte, die nach der zwischen den Parteien gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG getroffenen Vergütungsvereinbarung gesondert vergütet werden sollte. Denn der Kläger hatte nach seinem von der Beklagten allerdings bestrittenen und revisionsrechtlich zu unterstellenden Vortrag vor Zugang der mündlichen und der schriftlichen Kündigung mit der Erstellung der Vertragsentwürfe begonnen.

3. Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 628 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB liegen entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht vor.

a) Der Kläger hat die von der Beklagten am 10.10.2014 ausgesprochene Kündigung nicht durch ein schuldhaft vertragswidriges Verhalten veranlasst, selbst wenn unterstellt wird, dass die von ihm gefertigten Vertragsentwürfe ein die Beklagte zur Kündigung berechtigendes vertragswidriges Verhalten des Klägers darstellen. Denn die Beklagte hat am 10.10.2014 die Kündigung nicht mit der Fehlerhaftigkeit der Vertragsentwürfe begründet, sondern damit, sie brauche noch Bedenkzeit und werde den Wert der Häuser erst schätzen lassen.

aa) Für § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB wird allgemein vertreten, dass die schuldhafte Vertragsverletzung der Grund für die außerordentliche Kündigung gewesen sein muss. Die Vertragswidrigkeit müsse für die konkrete Kündigung kausal gewesen sein. Erlange der Kündigende erst später Kenntnis von einer hinreichenden Vertragswidrigkeit, fehle die Kausalität *(Staudinger/Preis, BGB, 2016, § 628 Rdnr. 25; Erman/Belling/Riesenhuber, BGB, 15. Aufl., § 628 Rdnr. 14; Sandmann in: Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht Kommentar, 8. Aufl., § 628 Rdnr. 25; MünchKomm-BGB/Henssler, 7. Aufl., § 628 Rdnr. 19; BeckOGK-BGB/ Günther, 2019, § 628 Rdnr. 71 f.; Juretzek, DStR 2018, 2449, 2450; Mayer, FD-RVG 2018, 407598)*.

In diesem Sinne hat der BGH zum Honoraranspruch des Arztes entschieden: **Veranlassung bedeute, dass zwischen dem vertragswidrigen Verhalten und der Kündigung ein unmittelbarer Zusammenhang bestehe. Dies sei dann der Fall, wenn die Vertragsverletzung Motiv für die außerordentliche Kündigung gewesen sei und sie adäquat kausal verursacht habe** *(BGH, Urt. v. 13.9.2018 – III ZR 294/16, NJW 2018, 3513 Rdnr. 21; vgl. schon BGH, Urt. v. 29.3.2011 – VI ZR 133/10, NJW 2011, 1674 Rdnr. 16; a.A. OLG Köln, FamRZ 1996, 942, 943 f.)*.

bb) **Nichts Anderes gilt für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts. Auch er behält seinen (Teil-)Vergütungsanspruch nach § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn zwischen seinem vertragswidrigen Verhalten und der Kündigung durch den Mandanten kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wenn also sein vertragswidriges Verhalten nicht Motiv für die Kündigung war und sie nicht adäquat kausal verursacht hat.**

(1) **§ 628 Abs. 1 Satz 2 BGB kann, um Wertungswidersprüche innerhalb der Regelung zu vermeiden, nicht anders ausgelegt werden als § 628 Abs. 2 BGB** *(vgl. Juretzek, a.a.O.)*, **welcher ebenfalls darauf abstellt, dass die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlasst wird.** Zu dieser Regelung wird einhellig vertreten, dass die schuldhafte Vertragsverletzung Anlass für die Auflösung gewesen sein muss.

Es muss ein **unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem vertragswidrigen Verhalten und der Kündigung** oder dem Aufhebungsvertrag bestehen *(BAG, NJOZ 2003, 1760, 1765; LAG Köln, Urt. v. 21.7.2006 – 4 Sa 574/06, juris Rdnr. 54; OLG Koblenz, MDR 1976, 44; KG Berlin, Urt. v. 23.8.2004 – 12 U 218/03, juris Rdnr. 12; Staudinger/Preis, a.a.O., § 628 Rdnr. 43; jurisPK-BGB/Weth, 8. Aufl., § 628 Rdnr. 27; Erman/Belling/Riesenhuber, a.a.O., § 628 Rdnr. 34; Sandmann in: Henssler/Willemsen/Kalb, a.a.O., § 628 Rdnr. 52; BeckOGK-BGB/Günther, a.a.O., § 628 Rdnr. 147; BeckOK-BGB/Fuchs/Baumgärtner, 2018, § 628 Rdnr. 13; MünchKomm-BGB/Henssler, a.a.O., § 628 Rdnr. 83)*.

(2) Soweit das Berufungsgericht in seiner Begründung auf § 626 BGB abstellt, trägt dies seine abweichende Auffassung nicht.

(a) Allerdings ist in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die **außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB auf alle Gründe gestützt werden kann, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung objektiv vorlagen. Kündigungsrelevante Umstände, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits objektiv vorlagen, aber erst nachträglich bekannt wurden, können uneingeschränkt nachgeschoben werden** *(BGH, Urt. v. 1.12.2003 – II ZR 161/02, BGHZ 157, 151, 157, 158; Beschl. v. 11.10.2017 – VII ZR 46/15, NJW 2018, 50 Rdnr. 24; BAG, BAGE 86, 88; Erman/Belling/Riesenhuber,*

a.a.O., § 626 Rdnr. 34; Sandmann in: Henssler/Willemsen/Kalb, a.a.O., § 626 Rdnr. 119; jurisPK-BGB/Weth, a.a.O., § 626 Rdnr. 12; Staudinger/Preis, a.a.O., § 626 Rdnr. 66 f.; BeckOGK-BGB/Günther, 2019, § 626 Rdnr. 245; BeckOK-BGB/Fuchs/Baumgärtner, 2018, § 626 Rdnr. 63; MünchKomm-BGB/Henssler, a.a.O., § 626 Rdnr. 126).

Entsprechendes gilt für die Kündigung aus wichtigem Grund im Werkvertragsrecht *(BGH, Urt. v. 6.2.1975 – VII ZR 244/73, NJW 1975, 825, 826; Staudinger/Peters/Jacoby, BGB, 2014, § 649 Rdnr. 18; BeckOGK-BGB/Reiter, 2018, § 648a Rdnr. 17)*.

(b) Diese abweichende Wertung liegt darin begründet, dass nach dem allgemeinen Verständnis **nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen** ist, ob ein wichtiger Grund gegeben ist.

Es geht darum, ob die Unzumutbarkeit, das Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung beziehungsweise bis zur Fertigstellung des Werks fortzusetzen, bei objektiver Beurteilung zu bejahen ist und schon im Zeitpunkt der Kündigung gegeben war *(Erman/Belling/Riesenhuber, a.a.O., § 626 Rdnr. 32; Sandmann in: Henssler/Willemsen/Kalb, a.a.O., § 626 Rdnr. 115; Staudinger/Preis, a.a.O., § 626 Rdnr. 66; MünchKomm-BGB/Henssler, a.a.O., § 626 Rdnr. 108; BeckOGK-BGB/Reiter, a.a.O.)*.

§ 626 Abs. 1 BGB und § 648a Abs. 1 BGB stellen mithin lediglich auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes ab. Hiervon abweichend sprechen § 628 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB davon, die Kündigung müsse durch das vertragswidrige Verhalten des anderen Teils veranlasst worden sein *(vgl. Juretzek, a.a.O.)*.

(3) Die abweichende Ansicht des Berufungsgerichts kann nicht mit dem Urteil des BGH vom 12.6.1963 *(VII ZR 272/61, BGHZ 40, 13)* begründet werden. Diese Entscheidung ist zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach § 89b HGB ergangen. Trotz des ähnlichen Wortlauts des § 89b Abs. 3 Nr. 1 Fall 1 HGB betrifft diese Norm einen nicht vergleichbaren Sachverhalt.

Der BGH hat daraus, dass durch § 89b HGB der Handelsvertreter begünstigt und geschützt werden soll, abgeleitet, der Ausgleichsanspruch des kündigenden Handelsvertreters sei nicht ausgeschlossen, wenn er einen Kündigungsgrund nachschiebe, der im Zeitpunkt der Kündigung schon bestanden habe, dem kündigenden Handelsvertreter aber damals noch nicht bekannt gewesen sei *(BGH, Urt. v. 12.6.1963, a.a.O., S. 15)*.

Denn für den umgekehrten Fall der Kündigung durch den Unternehmer aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters sei nicht erforderlich, dass der wichtige Grund für die Kündigung des Unternehmers ursächlich gewesen sei. Dann aber sei nicht einzusehen, warum für die Kündigung des Handelsvertreters insoweit eine diesem ungünstigere Regelung gelten solle *(BGH, Urt. v. 12.6.1963, a.a.O., S. 15 f.*; anders für die Kündigung durch den Unternehmer jetzt *BGH, Urt. v. 16.2.2011 – VIII ZR 226/07, WM 2011, 620 Rdnr. 18)*.

Ein ähnlicher Schutzzweck ist § 628 BGB nicht zu entnehmen. Vielmehr werden dort Dienstberechtigter und Dienstverpflichteter gleichbehandelt. Der Dienstverpflichtete soll nach der freien Kündigung aus § 627 BGB gemäß § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB seinen Anspruch auf Zahlung eines seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teils der Vergütung behalten.

Dieser Anspruch auf die Teilvergütung soll nach Satz 2 der Vorschrift nur dann entfallen, wenn seine eigene Kündigung nicht durch ein vertragswidriges Verhalten des Dienstberechtigten oder die Kündigung des Dienstberechtigten durch sein eigenes vertragswidriges Verhalten veranlasst ist, soweit seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. **Es wird also nicht zwischen dem Verhalten des Dienstverpflichteten und des Dienstberechtigten unterschieden**; auch die Frage der Kausalität zwischen Kündigung und vertragswidrigem Verhalten ist für Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten gleich geregelt.

cc) **Die Anwendbarkeit des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB kann auch nicht damit begründet werden, dass die Beklagte das Mandatsverhältnis unter Hinweis auf die Fehler in den Vertragsentwürfen später mehrfach erneut gekündigt hat.** Diese Kündigungen gingen, nachdem die Beklagte das Mandatsverhältnis bereits am 10.10.2014 wirksam gekündigt hatte, ins Leere *(BGH, Urt. v. 3.5.1995 – VIII ZR 95/94, BGHZ 129, 290, 294; kritisch Herbert, JZ 2011, 503, 509)*.

Dem kann nicht unter Verweis auf die Lehre von den Doppelwirkungen im Recht *(vgl. BGH, Urt. v. 13.5.2016 – V ZR 265/14, WM 2016, 2235 Rdnr. 22 f.; Kipp, FS von Martitz, 1911, S. 211; Schreiber, AcP 211, 35; Herbert, JZ 2011, 503)* entgegengehalten werden, dass nacheinander ausgesprochene Kündigungen ihre Wirkungen behalten können *(Kipp, a.a.O., S. 223; Herbert, a.a.O., S. 509)*.

Dies gilt jedenfalls nicht im Anwendungsbereich des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung behält der Dienstverpflichtete seinen Teilvergütungsanspruch aus § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB jedenfalls dann, wenn die erste durch den Dienstberechtigten ausgesprochene Kündigung nicht durch ein vertragswidriges Verhalten des Dienstverpflichteten motiviert war. Wollte man anders entscheiden, käme es auf die Frage, ob nachträglich bekannt gewordene Kündigungsgründe nachgeschoben werden können, nicht an.

b) Darüber hinaus gibt es kein vertragswidriges Verhalten des Klägers, welches die Beklagte zur Kündigung hätte veranlassen können.

aa) Die **Darlegungs- und Beweislast** für die Voraussetzungen des § 628 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB treffen den Dienstberechtigten, weil er sich gegenüber der grundsätzlichen Vergütungspflicht des § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB auf eine Ausnahme beruft *(BGH, Urt. v. 17.10.1996 – IX ZR 37/96, NJW*

1997, 188, 189; v. 29.3.2011 – VI ZR 133/10, NJW 2011, 1674 Rdnr. 12).

Ein vertragswidriges Verhalten im Sinne von § 628 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB setzt, obwohl nach dem Wortlaut ein objektiv vertragswidriges Verhalten genügen würde, schuldhaftes Verhalten im Sinne der §§ 276, 278 BGB voraus *(BGH, Urt. v. 16.2.2017 – IX ZR 165/16, NJW 2017, 3376 Rdnr. 16 m.w.N.)*.

Es ist nicht erforderlich, dass das vertragswidrige Verhalten als schwerwiegend oder als wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB anzusehen ist *(BGH, Urt. v. 29.3.2011 – VI ZR 133/10, NJW 2011, 1674 Rdnr. 14)*. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jeder geringfügige Vertragsverstoß des Dienstverpflichteten den Entgeltanspruch entfallen lässt *(BGH, Urt. v. 29.3.2011, a.a.O., Rdnr. 15)*.

bb) Ein solch schuldhaft pflichtwidriges Verhalten des Klägers hat die Beklagte nicht dargetan und das Berufungsgericht nicht festgestellt. Dabei kann unterstellt werden, dass die Vertragsentwürfe, wie sie der Kläger bis zu der Kündigung entwickelt hat, einen Fehler aufweisen, weil er nach dem Wortlaut der Entwürfe in den Vertragstext nicht den von der Beklagten aus Steuergründen erstrebten Vorbehaltsnießbrauch, sondern einen im konkreten Fall steuerschädlichen Zuwendungsnießbrauch aufgenommen hatte *(vgl. hierzu Bordewin/Brandt/Naujok, EStG, 2017, § 2 Rdnr. 70b; Goetze, RNotZ 2013, 147, 154; Ivens, ZEV 2012, 71, 73 f.)*.

Denn der Kläger hatte mit der Entwurfsbearbeitung erst begonnen, die Entwürfe hatten vor der Vertragskündigung den internen Bereich der Kanzlei noch nicht verlassen. Zu ihrer Vorlage an die Beklagte kam es nur, weil diese das Mandat gekündigt hatte und der Kläger ihr zur Begründung seines Honoraranspruchs nachweisen wollte, mit der Erstellung der Vertragsentwürfe bereits begonnen zu haben.

Das ergibt sich allein schon aus dem zwischen den Parteien unstreitigen zeitlichen Ablauf: Die Beklagte kündigte am 10.10.2014, der Kläger übersandte ihr danach die Entwürfe. Jedenfalls solche Vorarbeiten eines Anwalts, welche noch zu keinem Arbeitsergebnis geführt haben, das an den Mandanten oder einen Dritten herausgegeben werden sollte, können eine die Kündigung veranlassende und zum Ausschluss seines Vergütungsanspruchs führende Pflichtwidrigkeit im Sinne von § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht begründen, selbst wenn sie Fehler aufweisen.

III. Das Berufungsurteil ist nicht aus anderen Gründen richtig.

Die Beklagte macht mit einer Gegenrüge geltend, sie sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass sich die Höhe der Vergütung nach dem Streitwert richte. Weiter verweist sie auf ihren Vortrag in den Tatsacheninstanzen, der Kläger habe sie zwar darauf hingewiesen, kein Notar zu sein und die Verträge nicht selbst beurkunden zu können. Es sei aber keine Rede davon gewesen, dass im Falle der Beurkundung die Notargebühren anfallen würden.

Damit macht die Beklagte Schadenersatzansprüche gegen den Kläger geltend. Ihr Schaden bestünde dann in der Belastung mit der Gebührenforderung, wenn sie nach erteilten Hinweisen davon abgesehen hätte, den Kläger mit der Fertigung der Vertragsentwürfe zu beauftragen. Die Ersatzleistung würde dann darin liegen, dass der Kläger den Anspruch auf die Vergütung nicht geltend machen kann *(vgl. BGH, Beschl. v. 9.7.2009 – IX ZR 135/08, WM 2009, 1818 Rdnr. 3)*.

1. Hinsichtlich des Vorwurfs, der Kläger habe der Beklagten vor der Beauftragung nicht den berufsrechtlich gemäß § 49b Abs. 5 BRAO erforderlichen Hinweis erteilt, kann die Klage nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht abgewiesen werden.

a) Nach **§ 49b Abs. 5 BRAO** muss ein Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags den Mandanten darauf hinweisen, wenn sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. **Wenn er schuldhaft seiner Hinweispflicht nicht nachkommt, ist er dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet** *(BGH, Urt. v. 11.10.2007 – IX ZR 105/06, NJW 2008, 371 Rdnr. 6)*.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dem Mandanten durch den unterlassenen Hinweis ein Schaden entstanden ist, er etwa den Anwalt nicht beauftragt hätte, wenn der Hinweis erteilt worden wäre. **Sein Schaden besteht dann in der Belastung mit der Gebührenforderung** *(BGH, Beschl. v. 9.7.2009, a.a.O., Rdnr. 3)*.

Es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Beklagte in den Tatsacheninstanzen einen entsprechenden Vortrag gehalten hat. Die Revisionserwiderung nimmt nur Vortrag der Beklagten in Bezug, der sich dazu verhält, was sie gemacht hätte, wenn sie darauf hingewiesen worden wäre, welche Vergütung annähernd anfalle und sie noch für die notarielle Beurkundung würde zahlen müssen. Jedenfalls aber war zwischen den Parteien streitig, ob der Kläger der Beklagten vor der Beauftragung den Hinweis gemäß § 49b Abs. 5 BRAO erteilt hat.

b) **Den Mandanten trifft die Beweislast dafür, dass der Rechtsanwalt seiner Hinweispflicht aus § 49b Abs. 5 BRAO nicht nachgekommen ist** *(BGH, Urt. v. 11.10.2007 – IX ZR 105/06, NJW 2008, 371 Rdnr. 8 ff.)*. Der Kläger hat hinreichend konkret dazu vorgetragen, in welcher Weise er die Beklagte belehrt haben will *(vgl. BGH, Urt. v. 11.10.2007, a.a.O., Rdnr. 12)*.

Er hat das von der Beklagten unterschriebene Auftrags- und Vollmachtsformular vorgelegt, aus dem sich eine entsprechende Belehrung ergibt. Weiter hat er einen von ihm gefertigten Aktenvermerk vom 7.10.2014 vorgelegt, in dem festgehalten ist, dass er die Beklagte darauf hingewiesen habe, dass sich die zu erhebenden Gebühren „in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat, richten“.

Er habe ihr erklärt, dass sich die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nebst Vergütungsverzeichnis berechneten. Er habe ihr gesagt, dass eine Vergütungsvereinbarung wegen der sehr hohen Gegenstandswerte nicht geschlossen werden solle.

Er habe der Beklagten ungefragt die einzelnen anwaltlichen Gebühren und Auslagen erläutert, welche er für die Erstellung des jeweiligen Entwurfs voraussichtlich verlangen werde und habe ihr die jeweiligen Gesamtkosten anhand der von ihr genannten Grundstückswerte berechnet. Die Berechnung sei jeweils mit einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer erfolgt. Dass die Beklagte Beweis angeboten hätte, der Kläger habe die von ihm behaupteten Hinweise nicht erteilt, macht die Revisionserwiderung nicht geltend. Jedenfalls hat das Berufungsgericht – aufgrund seiner rechtlichen Annahmen folgerichtig – hierzu weder Hinweise erteilt noch Beweis erhoben.

2. Entsprechendes gilt für den Vorwurf, der Kläger habe die Beklagte nicht darauf hingewiesen, dass bei der notwendigen Beurkundung der Grundstücksübertragungsverträge weitere Gebühren anfallen würden.

a) **Auf die durch einen Vertragsschluss kraft Gesetzes entstehenden Anwaltsgebühren muss der Rechtsanwalt regelmäßig nicht ungefragt hinweisen, weil kein Mandant ein unentgeltliches Tätigwerden des Fachberaters erwarten darf und dessen gesetzliche Gebühren allgemein zu erfahren sind.**

Nur diesbezügliche Rückfragen muss der Rechtsanwalt wahrheitsgemäß beantworten. Ferner muss der Rechtsanwalt den Vertragsinteressenten dann aufklären, wenn die von diesem erstrebte Rechtsverfolgung erkennbar wirtschaftlich unvernünftig ist, weil das zu erreichende Ziel in keinem angemessenen Verhältnis zu den anfallenden Kosten steht. **Unter diesem Gesichtspunkt ist der Rechtsanwalt regelmäßig zu einem Hinweis verpflichtet, dass die ihm aufgetragenen Urkundsentwürfe der notariellen Beurkundung bedürfen und dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen.**

Denn er kann nicht ohne weiteres voraussetzen, dass der Auftraggeber das weiß. Dieser muss in die Lage versetzt werden, selbst sachgerecht entscheiden zu können, ob er die gezielte Betreuung durch anwaltliche Tätigkeit zusätzlich zu einem neutralen notariellen Vertragsentwurf wünscht *(BGH, Urt. v. 18.9.1997 – IX ZR 49/97, NJW 1998, 136, 137)*. Auch bezüglich dieses Vorwurfs war in den Tatsacheninstanzen zwischen den Parteien streitig, ob der Kläger diesen Hinweis erteilt hat.

b) Beweisbelastet ist hier gleichfalls die Beklagte. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH trägt derjenige, der eine Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung behauptet, dafür die Beweislast. Die mit dem Nachweis einer negativen Tatsache verbundenen Schwierigkeiten werden dadurch ausgeglichen, dass die andere Partei die behauptete Fehlberatung substantiiert bestreiten und darlegen muss, wie im Einzelnen beraten und aufgeklärt worden sein soll.

Dem Anspruchsteller obliegt dann der Nachweis, dass diese Darstellung nicht zutrifft *(BGH, Urt. v. 11.10.2007 – IX ZR 105/06, NJW 2008, 371 Rdnr. 12)*.

Der Kläger hat durch Vorlage des Aktenvermerks vom 7.10.2014 hinreichend substantiiert dargetan, die erforderlichen Belehrungen erteilt zu haben. Ausweislich dieses Vermerks hat er die Beklagte darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sie für die Übertragungsverträge unter Umständen dreimal werde zahlen müssen, nämlich an die Voranwältin, wenn diese beweisen könne, von der Beklagten insoweit beauftragt worden zu sein, an den Kläger und an einen Notar zur Beurkundung der Verträge.

Dass die Beklagte Beweis angeboten hätte, der Kläger habe die von ihm behaupteten Hinweise nicht erteilt, macht die Revisionserwiderung nicht geltend. Jedenfalls hat das Berufungsgericht – aufgrund seiner rechtlichen Annahmen folgerichtig – auch hierzu weder Hinweise erteilt noch Beweis erhoben.

IV. 1. Das angefochtene Urteil kann folglich keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO), die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 ZPO).

2. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

a) Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls Beweis über die Frage erheben müssen, ob der Kläger hinsichtlich des Mandats, Vertragsentwürfe für die Übertragung der Grundstücke zu fertigen, schon Tätigkeiten entfaltet hat.

b) Soweit die Beklagte der Vergütungsforderung des Klägers wegen unterbliebener Hinweise Schadenersatzansprüche entgegenhalten will, obliegt es ihr, ihren Vortrag, der Kläger habe die von ihm behaupteten Hinweise zu den anfallenden Kosten der Erstellung der Vertragsentwürfe nicht erteilt, zu beweisen.

Weiter hat sie darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, wie sie sich bei erfolgter Aufklärung verhalten hätte. Wenn das maßgebliche Gespräch am 7.10.2014 unter vier Augen stattgefunden hat, muss der Tatrichter beide Parteien entweder nach § 141 ZPO anhören oder gemäß § 448 ZPO vernehmen *(BGH, Urt. v. 9.6.2011 – IX ZR 75/10, NJW 2011, 2889 Rdnr. 19)*. ■

Haftung des Testamentsvollstreckers

■ Vorgaben im Testament
■ Keine Berücksichtigung bereits erfolgter Zahlungen
(OLG München, Urt. v. 13.3.2019 – 20 U 1345/18)

Leitsätze:

1. Ein Testamentsvollstrecker kann eine Pflichtverletzung begangen haben und daher haften, wenn er bei der von ihm vorgenommenen Verteilung fast der gesamten vorhandenen und durch Verkauf der Immobilien generierten Barmittel die im Testament gemachten Vorgaben zur Anrechnung der bereits erfolgten Zahlungen an zwei der Miterben nicht berücksichtigt hat.

2. Nach dem BGB besteht, ohne dass der Berechtigte dies ausdrücklich verlangen müsste, eine Benachrichtigungspflicht des Testamentsvollstreckers, der die Miterben unaufgefordert so weit über den Stand der Testamentsvollstreckung und alle in diesem Zusammenhang bedeutsamen Umstände unterrichten muss, dass sie ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können. ■

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten um einen Schadenersatzanspruch wegen einer behaupteten Pflichtverletzung im Rahmen einer Testamentsvollstreckung.

Die Klägerin ist zusammen mit ihren vier Schwestern Miterbin ihrer am 23.5.2016 verstorbenen Mutter Margarete R. (nachfolgend: Erblasserin) geworden. Die Erblasserin hat über ihren Nachlass mit Testamenten vom 23.3.2007, 27.3.2009, 3.4.2013 und 29.7.2014 verfügt. Mit Testament vom 23.3.2007 wurden die Klägerin und ihre vier Geschwister zu jeweils 1/5 als befreite Vorerben eingesetzt.

Die Beklagte, eine Rechtsanwältin und Steuerberaterin, wurde von der Erblasserin mit Testament vom 3.4.2013 zur Testamentsvollstreckerin ernannt.

Im Testament vom 3.4.2013 wurde festgelegt, dass die den Miterbinnen F. und S. R. bereits ausbezahlten Beträge von insgesamt 83.586 EUR bzw. 35.000 EUR als Vorempfänge zu berücksichtigen sind.

Die Beklagte hat nach dem Erbfall, wie von der Erblasserin bestimmt, das Immobilienvermögen verkauft, worauf sich der Nachlass primär auf das Kontoguthaben von 779.730,87 EUR beschränkte. Hiervon überwies sie im Juli 2017 an alle Miterbinnen rechnerisch den gleichen Betrag von 154.000 EUR, berücksichtigte also entgegen den testamentarischen Vorgaben die Vorempfänge nicht. Das Nachlasskonto wies nach Auskehr der Beträge einen Stand von 9.730,87 EUR auf.

Obwohl die Beklagte die Überzahlung mit Schreiben vom 30.8.2017 von F. R. zurückforderte, erfolgte eine Rückzahlung bisher nicht. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 28.8.2017 unter Fristsetzung zum 12.9.2017 auf, den von ihr errechneten Betrag, der fehlerhaft auf andere Erbinnen verteilt worden war, an sie auszuzahlen und mahnte am 13.9.2017 mit Fristsetzung zum 19.9.2017.

Die Klägerin hatte bereits ab März 2017 in mehreren Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten die Erteilung bestimmter Auskünfte gefordert. Mit Schreiben vom 10.8.2017 forderte sie die Beklagte zur Übersendung des Kaufvertrags bezüglich der zum Nachlass gehörenden Berliner Eigentumswohnung auf, was bis zur Einreichung der Klageschrift am 5.10.2017 nicht erfolgte.

Die Klägerin hat vor dem LG die Auffassung vertreten, dass sie einen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 23.713 EUR habe, da ihr dieser Betrag unter Berücksichtigung der Vorempfänge rechnerisch zufalle und sie diesen wegen der von der Beklagten veranlassten zu hohen Auszahlung an weitere Miterbinnen nicht erhalten habe. Denn die Summe aus dem Gesamtnachlass und den Vorempfängen geteilt durch die fünf Miterbinnen ergebe einen Anspruch der Klägerin in Höhe von 177.713,60 EUR. Dass die Auszahlung auch fällig gewesen sei, habe die Beklagte durch deren Vornahme selbst anerkannt.

Darüber hinaus hat die Klägerin behauptet, dass sie von der Beklagten über Monate hinweg nicht pflichtgemäß über die wichtigen Dinge der Testamentsvollstreckung auf dem Laufenden gehalten worden sei, weshalb sie sich im März 2017 an eine Rechtsanwältin gewandt habe. Die durch deren Einschaltung entstandenen Kosten habe die Beklagte zu tragen.

Die mit der Klage zunächst auch geforderte Herausgabe einer Kopie des notariellen Kaufvertrags über den Verkauf der zum Nachlass gehörenden Eigentumswohnung haben die Parteien nach Übersendung des gewünschten Dokuments im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 23.713 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.9.2017 sowie zur Zahlung weiterer 1.242,84 EUR nebst gesetzlicher Zinsen seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, dass keine Pflichtverletzung der Beklagten vorliege und auch kein Schaden bei der Klägerin eingetreten sei, da die Testamentsvollstreckung nicht beendet sei und die Töchter als Vorerbinnen ohnehin nur zur Verwaltung und nicht zum Verbrauch der ausgekehrten Gelder berechtigt seien.

Darüber hinaus fehle der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis, da nie bestritten worden sei, dass die Klägerin nach Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages durch die Miterbinnen noch etwas erhalten müsse. Die Beklagte habe mit der Rechtsanwältin von F. R. Kontakt gehalten, die Miterbinnen S. und D. R. seien über G. R., die ständig in Kontakt mit der Beklagten gewesen sei, informiert worden. Der Klageantrag hinsichtlich der Herausgabe der Kaufvertragskopie sei unzulässig gewesen, da Auskunft nur an alle Miterben verlangt werden könne.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils und die dort gestellten Anträge wird ergänzend Bezug genommen.

Mit Endurteil vom 5.3.2018 hat das LG die Beklagte im Wesentlichen antragsgemäß verurteilt. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, dass die Beklagte durch die Nichtberücksichtigung der Anordnung der Erblasserin, dass die Vorempfänge berücksichtigt werden müssten, eine Pflichtverletzung begangen habe. Dies sei mindestens fahrlässig geschehen. Denn bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt wäre dies nicht passiert. Hierdurch sei der Klägerin ein Schaden in Höhe von 23.713 EUR entstanden, denn ohne die Pflichtverletzung hätte sie eine Auszahlung von 177.713,60 EUR erhalten. Dieser Schaden sei auch bereits eingetreten, da der Nachlass durch die Auszahlungen weitgehend aufgebraucht und ein Ausgleich im Rahmen der weiteren Auseinandersetzung deshalb nicht möglich sei.

Dass die Beklagte die fehlerhafte Auszahlung eingeräumt und weitere Zahlungen nach Rückzahlung der zu viel ausbezahlten Beträge zugesagt habe, ändere hieran nichts. Denn die Barmittel seien außerhalb des Verfügungsbereichs der Beklagten; ob eine Rückzahlung tatsächlich erfolgen werde, sei nicht sicher. Es bestehe wegen der Untätigkeit der Beklagten auch ein Anspruch auf Ersatz der außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten.

Unstreitig sei gegenüber der Klägerin keine Rechnungslegung erfolgt, die Beklagte habe vielmehr nur behauptet, die Erbinnen F. und G. R. informiert zu haben. Die ab dem 14.9.2017 begehrte Verzinsung der Schadenersatzforderung hat das LG erst ab dem 20.9.2017 zugesprochen.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Berufung erstrebt die Beklagte die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und die Abweisung der Klage. Sie wiederholt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag und rügt, dass das LG nicht berücksichtigt habe, dass aus den Mitteln der Testamentsvollstreckung noch genügend Geld zur Verfügung stehe um den streitgegenständlichen Betrag zu bezahlen. Auch habe das FA irrtümlich die Guthaben aus der Steuererstattung an die fünf Miterbinnen ausbezahlt, weshalb der Klägerin kein Schaden entstanden sei.

Im Übrigen wäre ein Schaden bei der Klägerin erst eingetreten, wenn die rückzahlungspflichtigen Miterben nicht zurückzahlen können.

Die Beklagte könne nichts dafür, dass sich F. R. bisher nicht bereitgefunden habe, die Rücküberweisung vorzunehmen. Die Beklagte trägt weiter vor, dass sie die Klägerin und ihre Miterben ständig und umfassend informiert und erst im Mai 2018 eine Abrechnung übersandt habe. Der Klägerin stehe kein eigener Auszahlungsanspruch zu. Jedenfalls aber sei der Klageantrag zwingend dahingehend zu ergänzen, dass die Zahlung nur Zug um Zug gegen Abtretung von entsprechenden Schadenersatzansprüchen gegen die Miterbinnen S. und F. R. erfolgen müsse.

Die Klägerin verteidigt das angegriffene Urteil und beantragt die Zurückweisung der Berufung mit der Maßgabe, dass eine Zug-um-Zug-Verurteilung erfolgen solle. (…) ■

Aus den Gründen:
Die zulässige Berufung hat nur im Hinblick auf die erst im Berufungsverfahren erhobene Einrede hinsichtlich des Zug-um-Zug-Vorbehalts Erfolg. Im Übrigen war die Berufung zurückzuweisen.

1. Das LG hat zutreffend ausgeführt, dass die Voraussetzungen eines **Schadenersatzanspruchs** der Klägerin gegen die Beklagte **gemäß § 2219 BGB** vorliegen.

a) Unzweifelhaft hat die Beklagte als Testamentsvollstreckerin bei der von ihr vorgenommenen Verteilung fast der gesamten vorhandenen und durch Verkauf der Immobilien generierten Barmittel die im Testament gemachten Vorgaben zur Anrechnung der bereits erfolgten Zahlungen an die Miterbinnen F. und S. R. nicht berücksichtigt. Dies aber stellt offensichtlich eine Pflichtverletzung dar. Da sich die Vorgabe der Erblasserin, die Zahlungen als Vorempfang auf den Erbteil anzurechnen, klar aus den testamentarischen Bestimmungen ergibt, war die auf dieser Pflichtverletzung beruhende fehlerhafte Auszahlung zumindest fahrlässig, § 276 BGB. Eine **schuldhafte Pflichtverletzung** der Beklagten ist damit unzweifelhaft gegeben.

b) Durch die **pflichtwidrig unterbliebene Anrechnung der Vorempfänge** hat die Beklagte den Bestand des Nachlasses falsch berechnet und den nicht mit Vorempfängen begünstigten Miterbinnen jeweils 23.713,00 EUR zu wenig ausbezahlt. Dass das LG der Berechnungsweise der Klägerin beigetreten ist, lässt keinen Rechtsfehler erkennen; einen solchen zeigt auch die Berufung nicht auf.

Durch diese Vorgehensweise der Beklagten ist der Klägerin unzweifelhaft in ihrem eigenen Vermögen ein Schaden entstanden. Denn sie hat bei der von der Beklagten im Juli 2017 vorgenommenen Nachlassverteilung nicht den vollen ihr zustehenden Betrag erhalten. **Diesen allein ihr gebührenden Anspruch kann sie nach h.M. klageweise für sich geltend machen** *(BeckOK, BGB, § 2219 Rdnr. 49 m.w.N.; MünchKom, BGB, § 2219 Rdnr. 6)*.

Soweit die Beklagte die Höhe dieses von der Klägerin geltend gemachten Schadens bestreitet, weil die Testamentsvollstreckung noch nicht beendet sei, übersieht sie, dass nach ihrem eigenen Vortrag im Fortgang lediglich eine Erhöhung des an die Klägerin auszuzahlenden Erbteils in Betracht kommt; eine Verminderung ist ausgeschlossen: Aus der von der Beklagten selbst gefertigten Steuererklärung für die Erblasserin hat unstreitig bereits eine Erstattung durch das FA resultiert. Auch aus dem Komplex „Lebensversicherung" ergibt sich nichts anderes.

Denn selbst wenn hinsichtlich der nicht in den Nachlass fallenden Lebensversicherung bzw. der gezahlten Prämien eine ausgleichspflichtige Schenkung an die bezugsberechtigte Miterbin F. R. vorläge *(vgl. hierzu BGH, Urt. v. 20.9.1995 –*

XII ZR 16/94, juris Rdnr. 12 f.), erhöhte eine gemäß § 2050 BGB bestehende Ausgleichspflicht den Erbteil der Klägerin. Damit steht fest, dass bei der Klägerin jedenfalls ein Schaden in der von ihr behaupteten Höhe eingetreten ist.

Soweit die Beklagte vorbringt, dass im Nachlass noch Barvermögen von 24.109,48 EUR vorhanden und deshalb ein Schaden ausgeschlossen sei, verkennt sie, dass Barmittel, die nach der Vornahme einer pflichtwidrigen Auszahlung noch im Nachlass vorhanden sind, nichts daran ändern, dass einer Miterbin dadurch ein Schaden entstanden ist, dass ihr wegen eines Berechnungsfehlers 23.713 EUR zu wenig ausbezahlt wurden und der Nachlass deshalb, weil zwei Miterbinnen zu viel ausbezahlt wurde, um diese Beträge (nach wie vor) vermindert ist.

Zudem stehen die im Nachlass verbliebenen Barmittel der Miterbengemeinschaft und nicht der einzelnen Miterbin zu, zumal zwei weitere Miterbinnen ebenfalls vom selben Berechnungsfehler betroffen sind.

Dass wegen der Anordnung von Vor- und Nacherbschaft ein „Schaden" nicht entstanden sein könne, trifft schon deshalb nicht zu, weil die Vorerben unstreitig in größtmöglichem Umfang von der Erblasserin befreit wurden und deshalb zum Verbrauch der zugewendeten Barmittel berechtigt sind *(vgl. Palandt, BGB, § 2136 Rdnr. 10 m.w.N.)*.

Dass die Testamentsvollstreckerin zur Auszahlung bereit ist und die Miterbin grundsätzlich einen Rückzahlungsanspruch einräumt, diesen allerdings in der geltend gemachten Höhe bestreitet, hindert einen Schaden bei der Klägerin ebenfalls nicht. Denn sie hat bei der Verteilung um 23.713 EUR zu wenig erhalten.

c) Dass der Auszahlungsanspruch der Klägerin noch nicht fällig wäre, trifft bereits angesichts der von der Beklagten im Juli 2017 – wenn auch fehlerhaft – vorgenommenen Auszahlung nicht zu.

d) Die von der Beklagten behauptete grundsätzliche Bereitschaft zur Auskehrung zurückbezahlter Beträge steht der Annahme des Rechtsschutzbedürfnisses für die Klage nicht entgegen. Schon angesichts der Tatsache, dass die Miterbin die Überzahlung seit August 2017 nicht zurückgeführt hat, besteht ein rechtliches Interesse der Klägerin an der Verfolgung ihres Schadenersatzanspruchs gegen die Beklagte.

e) Der Anspruch auf Verzinsung der Schadenersatzforderung ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

2. Das LG hat ohne Rechtsfehler einen materiell-rechtlichen **Kostenerstattungsanspruch** der Klägerin **hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten** angenommen.

a) Gemäß **§§ 2218, 666 BGB** besteht, ohne dass der Berechtigte dies ausdrücklich verlangen müsste, eine **Benachrichtigungspflicht des Testamentsvollstreckers**, der die Miterben unaufgefordert so weit über den Stand der Testamentsvollstreckung und alle in diesem Zusammenhang bedeutsamen Umstände unterrichten muss, dass sie ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können *(vgl. Palandt, BGB, § 666 Rdnr. 2)*.

b) Die Beklagte hat diese Benachrichtigungspflicht gegenüber der Klägerin verletzt.

Dies ist in erster Instanz unstreitig geblieben. Soweit die Berufung nunmehr pauschal bzw. nur unter Hinweis auf ein Informationsschreiben vom Mai 2018 vorbringt, die Miterben und auch die Klägerin seien ständig und umfassend informiert worden, hat die Klägerin dies bestritten. Die Beklagte ist deshalb gemäß § 531 Abs. 2 ZPO mit ihrem neuen Vortrag ausgeschlossen *(vgl. Zöller, § 138 Rdnr. 9)*.

c) Das Vorbringen der Klägerin, dass die Einschaltung der Rechtsanwältin kausal auf der Verletzung der Benachrichtigungspflicht beruht, hat die Beklagte nicht bestritten, ebenso wenig wie die Höhe der geltend gemachten Kosten.

d) Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

3. Auch die Ausübung des Ermessens durch das LG bei seiner Kostenentscheidung gemäß § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO hinsichtlich der übereinstimmend für erledigt erklärten Klage zu II. begegnet keinen Bedenken.

Es entspricht insbesondere gefestigter Rechtsprechung, dass bei der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung davon auszugehen ist, dass – ggf. auch nach Hinweis des Gerichts – sachdienliche Anträge gestellt worden wären *(Zöller, ZPO, § 91a Rdnr. 26)*, weshalb die Zulässigkeitsbedenken der Berufung ihr nicht zum Erfolg verhelfen.

Im Übrigen ist vom LG in diesem Zusammenhang zutreffend berücksichtigt worden, dass die Beklagte den Auskunftsanspruch erfüllt und dadurch anerkannt hat.

4. Auf die erstmals in der Berufung erhobene Einrede war die **Zahlungsverpflichtung unter einen Zug-um-Zug-Vorbehalt** zu stellen, um eine Bereicherung der Klägerin nach Rückzahlung der zu viel ausgezahlten Beträge durch die Miterbinnen F. und S. R. an den Nachlass zu verhindern.

Zutreffend ist, dass die Beklagte infolge der rechtsgrundlosen Freigabe von Geldmitteln an die Miterbinnen F. und S.R. im Sinne von § 2217 BGB einen **Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB gegen diese Miterbinnen** hat auf Wiederherstellung ihres Verwaltungsrechts an diesen Geldbeträgen.

Dies bedeutet, dass diese Geldbeträge in den Nachlass zurückfließen müssen, nicht aber, dass die Beklagte persönlich Zugriff auf diese Mittel hätte. Vielmehr könnte die Klägerin, sobald der Nachlass um diese Beträge wieder erhöht wurde, eine weitere Auszahlung an sich in Höhe ihrer Erbquote verlangen. (…) ■

Anwaltshaftung

- Zusammenschluss von bisher einzeln tätigen Rechtsanwälten
- Umfang der Beratungspflicht bei Sammelklage

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.2.2019 – 3 U 15/18)

Leitsätze:

1. Schließt sich ein Rechtsanwalt mit einem bisher als Einzelanwalt tätigen anderen Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, haftet er nicht entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 128 Satz 1 HGB für die im Betrieb des bisherigen Einzelanwalts begründeten Verbindlichkeiten; denn die eine Haftungserstreckung aufgrund Unternehmenskontinuität anordnende handelsrechtliche Vorschrift ist auf das aufgrund besonderen Vertrauens dem beauftragten Anwalt persönlich und eigenverantwortlich übertragene Mandat nicht anwendbar.

2. Es entbindet einen Rechtsanwalt grundsätzlich nicht von seiner Beratungspflicht gegenüber einem einzelnen Mandanten, falls dieser durch Vermittlung eines Dritten an den Anwalt herantritt, um sich an einer von diesem vorbereiteten „Sammelklage" zu beteiligen. Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates gar nicht oder nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Anwalt auch in diesem Fall zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger verlangt von beiden Beklagten Schadenersatz wegen Verletzung anwaltlicher Pflichten. Ihm gegenüber tätig wurde der Beklagte zu 1), der Beklagte zu 2) war dessen Sozius in der Zeit vom 1.9.2008 bis zum 30.6.2011. Vertreten wird der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit durch einen Anwalt, der von Mitte 2009 bis Januar 2012 Mitarbeiter in der Kanzlei des Beklagten zu 1) war.

Seit den 1990er Jahren war der Kläger Gesellschafter zweier geschlossener Immobilienfonds der A. in B. als Emissionshaus, im Folgenden bezeichnet als C. sowie D. Die Fonds waren jeweils als Publikums-GbR mit unmittelbarer – nicht treuhänderisch vermittelter – Beteiligung der Gesellschafter ausgestaltet. Die Darlehensverträge mit den die Immobilien finanzierenden Banken wurden jeweils, für sich und die Fonds-GbR, durch die Gründungsgesellschafter abgeschlossen, bevor die Publikumsgesellschafter beitraten; in der jeweils ersten Gesellschafterversammlung fand keine Beschlussfassung über die Finanzierung der Bauvorhaben statt.

Der Kapitaldienst sollte erbracht werden durch Mieteinnahmen und Fördergelder des Landes B., das eine Erstförderung für 15 Jahre gewährt hatte; Ziel war, dass die Fonds ohne Einsatz von weiterem Eigenkapital in 30 Jahren entschuldet waren. Tatsächlich jedoch versagte das Land B. die Anschlussförderung, die Fondsgesellschaften konnten die Kredite nicht bedienen, und es stellte sich die Frage nach der Haftung der Anleger-Gesellschafter.

Die Rechtsprechung zu haftungsrechtlichen Fragen bei notleidend gewordenen geschlossenen Fonds war seinerzeit in der Entwicklung begriffen. Nachdem der BGH 2001 die Rechtsfähigkeit der GbR erkannt hatte, bejahte er 2003 die (entsprechende) Anwendbarkeit von § 130 HGB, doch waren die Anleger-Gesellschafter vor einer persönlichen Haftung mit ihrem Privatvermögen wegen einer weitreichenden Vertrauensschutzrechtsprechung des BGH geschützt. Von letzterer rückte der BGH dann aber in den Jahren 2005 und 2006 ab mit der Folge, dass die Anleger-Gesellschafter der B.-Fonds rückwirkend Haftungsrisiken mit ihrem Privatvermögen ausgesetzt waren.

Diese Änderung in der Rechtsprechung des BGH hat das Bundesverfassungsgericht (in einer 2013 veröffentlichten Entscheidung) als unbedenklich erachtet, weil sie hinreichend begründet gewesen sei und sich im Rahmen einer vorhersehbaren Entwicklung gehalten habe; Vertrauensschutz scheide nicht nur aus, wenn die Gesellschafter die Altverbindlichkeiten erkennen konnten, sondern auch dann, wenn sie mit ihrer Haftung dafür rechnen mussten.

Nachdem die Fondsgesellschaften die Anleger-Gesellschafter gebeten hatten, sich freiwillig an der Sanierung zu beteiligen, suchte die A. mit einem Stab von Rechtsanwälten, darunter dem Beteiligten zu 1), nach Auswegen, um die sogenannte Enthaftung der Gesellschafter zu bewirken. In Brainstorming-Runden wurden negative Feststellungsklagen, streitgenossenschaftlich zu führen, empfohlen; darüber hinaus einigte man sich, die infrage kommenden Anleger-Gesellschafter auf die rechtsanwaltlichen Teilnehmer der Brainstorming-Runden, darunter den Beteiligten zu 1), zu „verteilen".

Der Beteiligte zu 1) verfasste für die angestrebte Enthaftung mehrere Statements, darunter diejenigen vom 18.8. und 15.10.2008. Darin empfahl der Beklagte zu 1) den Anleger-Gesellschaftern anstelle einer Beteiligung an den Sanierungsbemühungen ein klageweises Vorgehen, dessen Erfolgsaussicht der Beklagte zu 1) maßgeblich mit der Erwägung, in den gegebenen Fällen sei den Anleger-Gesellschaftern wegen des Inhalts der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen Vertrauensschutz zu gewähren, sowie mit dem Inhalt eines von ihm erstrittenen Urteils des OLG München begründete.

In dieser später so bezeichneten Phase 1 ging es um negative Feststellungsklagen und Zwangsvollstreckungsgegenklage gegen Banken. Für derartige Klagen beauftragte der Kläger den Beteiligten zu 1), an den er zuvor von seinem Finanzberater verwiesen worden war, mit Schreiben vom 21.6.2008. Nach Vorschusszahlung kam das Mandat am 27.6.2008 zustande; der Anwaltsvertrag endete 2013.

Bezüglich C. wurden die Klagen beim LG ... geführt. Die Zwangsvollstreckungsgegenklagen hatten gegen beide

Banken aufgrund sofortiger Anerkenntnisse Erfolg. Die negativen Feststellungsklagen wurden erstinstanzlich gegen beide Banken abgewiesen, die dagegen gerichteten Berufungen wurden vom OLG gegen eine Bank zurückgewiesen, gegen die andere hatte das Rechtsmittel Erfolg, weil dieser Bank bei der Prozessführung Versäumnisse unterlaufen waren.

Auch bezüglich D. wurden die Klagen beim LG ... geführt. Die Zwangsvollstreckungsgegenklagen hatten Erfolg. Die negativen Feststellungsklagen wurden an das LG B. verwiesen, das die Klagen abwies; die Berufung wurde durch das Kammergericht zurückgewiesen.

Ebenfalls vor den Gerichten in B. wurde der Kläger (betreffend D.) von einer Hypothekenbank in Anspruch genommen und erstinstanzlich zur Zahlung von knapp 70.000 EUR verurteilt. Der Beklagte zu 1) empfahl die Einlegung einer Berufung, die das Kammergericht durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückwies.

Der geschilderten Phase 1 („Enthaftungs"-Phase) folgte eine vom Beklagten zu 1) so titulierte Phase 2, die auf Schadenersatz gerichtet war. Hierzu wandte sich der Beklagte zu 1) mit einem Schreiben vom 7.6.2011 an die von ihm vertretenen Mandanten und legte diesen unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des BGH vom Februar 2011 nahe, sie sollten zur größtmöglichen Absicherung in Erwägung ziehen, die Fondsgesellschaften auf Freistellung von den Bankverbindlichkeiten und Übernahme der Fondsbeteiligungen zu verklagen. Mit dem Ziel eines derartigen Schadenersatzes erhob der Kläger jeweils unter dem 23.12.2011 gegen die C. und die D. Klage vor dem LG B., die beide erstinstanzlich abgewiesen wurden und bei denen die jeweils eingelegte Berufung ohne Erfolg blieb. (...) ■

Aus den Gründen:
Beide Berufungen sind zulässig, begründet aber ist nur die Berufung des Beklagten zu 2).

I. Berufung des Beklagten zu 2)

Sie hat Erfolg, weil die Klage unbegründet ist. Der Beklagte zu 2) haftet dem Kläger unter keinem in Betracht kommenden Gesichtspunkt auf Schadenersatz.

1. Er ist nicht Vertragspartner eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Kläger geworden. Hierzu wäre eine zumindest **stillschweigende Einbeziehung** des Beklagten zu 2) als Sozius **in das bisherige Einzelmandat** erforderlich gewesen *(vgl. BGHZ 157, 361 ff.)*. An dieser fehlt es.

Dass der Beginn des Mandatsverhältnisses (Ende Juni 2008) vor dem Beginn der Sozietät (1.9.2008) lag, haben die Beklagten mit Schriftsatz vom 17.10.2008 substantiiert vorgetragen. Dem hat der Kläger lediglich entgegengesetzt (Schriftsatz vom 20.11.2018), das Mandat mit ihm sei „unstreitig von der Sozietät übernommen worden", und sich zur Begründung auf die Briefköpfe der Klageschriften bezogen. Demgegenüber haben die Beklagten alsdann (Schriftsatz vom 13.12.2018) ausdrücklich eine rechtsgeschäftliche „Übernahme der Altmandate" in Abrede gestellt – sowie die aus ihrer Sicht bestehende Irrelevanz der Briefköpfe angesprochen –, ohne dass sich der insofern darlegungsbelastete Kläger dazu noch geäußert hätte.

Der Senat kann im vorstehenden Sinne ohne vorherige (nochmalige) Erteilung eines Hinweises entscheiden. Der Hinweis im Senatsbeschluss vom 6.12.2018, der Senat gehe davon aus, die Mandate seien von der Sozietät übernommen worden, war ausdrücklich eingeschränkt durch den Zusatz „nach derzeitiger Aktenlage", so dass es sich dem anwaltlich vertretenen Kläger aufdrängen musste, dass jene Einschätzung nach Eingang neuen Vorbringens geändert werden könnte; die Erwiderungsbedürftigkeit des Schriftsatzes vom 13.12.2018 als solche schließlich lag auf der Hand.

Hinsichtlich der Schadenersatzklagen der sogenannten Phase 2 kann der Beklagte zu 2) bei dieser Lage bereits deshalb nicht in ein Mandatsverhältnis einbezogen worden sein, weil diese Klagen erst Monate nach Auflösung der Sozietät eingereicht wurden.

2. Der Beklagte zu 2) haftet dem Kläger auch nicht rechtsgeschäftsähnlich aus **Rechtsscheinhaftung**.

Selbst wenn man in der Klageerhebung unter Briefköpfen der Sozietät einen Vertrauenstatbestand erblicken wollte, versteht sich dessen Zurechenbarkeit zum Beklagten zu 2) nicht ohne weiteres. Vor allem aber ist die Entstehung eines schutzwürdigen Vertrauens auf Seiten des Klägers nicht feststellbar. Er trägt hierzu nichts vor, und nach Aktenlage spricht alles dafür, dass sein Ansprechpartner jederzeit der Beklagte zu 1) war. **Als geschäftserfahrene und -gewandte Person musste ihm klar sein, dass die Stellung als Vertragspartner nicht ohne seine Mitwirkung auf die Sozietät „übergehen" konnte**.

3. Ferner haftet der Beklagte zu 2) dem Kläger auch nicht kraft Gesetzes.

Schließt sich – wie hier – **ein Rechtsanwalt mit einem bisher als Einzelanwalt tätigen anderen Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, haftet er nicht entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 128 Satz 1 HGB für die im Betrieb des bisherigen Einzelanwalts begründeten Verbindlichkeiten** (eine unmittelbare Anwendung jener Vorschriften verbietet sich bereits deshalb, weil ein Rechtsanwalt mangels Betriebes eines Handelsgewerbes kein Einzelkaufmann ist, § 2 Abs. 2 BRAO); **denn die eine Haftungserstreckung aufgrund Unternehmenskontinuität anordnende handelsrechtliche Vorschrift ist auf das aufgrund besonderen Vertrauens dem beauftragten Anwalt persönlich und eigenverantwortlich übertragene Mandat nicht anwendbar** *(BGHZ 157, 361 ff.)*.

Eine entsprechende Anwendung des § 130 Abs. 1 HGB scheidet schon deshalb aus, weil der Beklagte zu 2) nicht in eine bestehende Gesellschaft eintrat.

4. Ist nach alledem für die Einordnung als „Altverbindlichkeit" der Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung aus dem Mandatsverhältnis mit dessen Begründung entscheidend, haftet nur der Beklagte zu 1) für Verletzungen der sich aus dem Anwaltsvertrag ergebenden Pflichten, selbst wenn von ihm Pflichtverletzungen während des Bestehens der Sozietät mit dem Beklagten zu 2) begangen wurden.

II. Berufung des Beklagten zu 1)

Sie bleibt ohne Erfolg, weil die gegen ihn gerichtete Klage zulässig und begründet ist.

Nach dem Inhalt der Rechtsmittelbegründung, ferner im Hinblick darauf, dass fast alle der anstehenden Fragen, mögen sie auch anderweitige Fondsbeteiligungen betreffen, im maßgeblichen Kern bereits in zahlreichen Entscheidungen deutscher Gerichte – auch in mehreren Entscheidungen verschiedener Senate des hiesigen OLG – eingehend behandelt worden sind und der erkennende Senat, wie im Senatstermin deutlich zum Ausdruck gebracht, sich dieser vorhandenen Rechtsprechung nach eigener Prüfung anschließt, sieht sich das Gericht lediglich zu den folgenden begründenden Ausführungen veranlasst und verweist wegen der ausführlicheren Darstellung rechtlicher Einordnungen einschließlich Nachweisen auf die den Parteien bekannten Urteile und Hinweisbeschlüsse (§ 522 Abs. 2 ZPO) des OLG Düsseldorf *(I-6 U 200/14; I-9 U 27/17 und 28/17; I-14 U 132/16, 137/16, 14/17, 20/17 und 220/17)*.

1. Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist im Rechtsstreit wirksam durch seine Rechtsanwälte vertreten (§ 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO), weil die letzteren erteilte Prozessvollmacht nicht nach §§ 134, 139 BGB nichtig ist.

Sollte den Prozessbevollmächtigten des Klägers ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen anzulasten sein, wäre allenfalls die Anwerbung des Klägers wettbewerbswidrig erfolgt, nicht hingegen war der Anwaltsvertrag als solcher auf eine materiell wettbewerbswidrige Tätigkeit gerichtet; auch wäre allein den Prozessbevollmächtigten ein Wettbewerbsverstoß vorzuhalten. Bei dieser Lage hätte ein Verstoß gegen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts nicht die Nichtigkeit des mit dem Kläger geschlossenen Anwaltsvertrages zur Folge gehabt, wie auch dessen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) ausscheidet.

Ob gegen § 43b BRAO verstoßen wurde, kann schon deshalb dahinstehen, weil ein auf einem „einfachen" Verstoß gegen ein berufsrechtliches Wettbewerbsverbot beruhender Mangel des Geschäftsbesorgungsvertrages nicht auf die Prozessvollmacht durchgeschlagen hätte, wie sich daran zeigt, dass selbst bei Zuwiderhandlungen gegen umfassende und generelle Tätigkeitsverbote eines Anwalts die Prozessvollmacht von dem Grundgeschäft unabhängig bleibt.

2. **Durch die Art und Weise des Zustandekommens des Mandats und der Erhebung der Klagen in Phase 1 wurden die anwaltlichen Pflichten nicht reduziert.**

Es entbindet einen Rechtsanwalt grundsätzlich nicht von seiner **Beratungspflicht** gegenüber einem einzelnen Mandanten, falls dieser durch Vermittlung eines Dritten an den Anwalt herantritt, um sich an einer von diesem vorbereiteten **„Sammelklage"** zu beteiligen. Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates gar nicht oder nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Anwalt auch in diesem Fall zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet.

Dazu hat er ihm den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist. Die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken muss der Rechtsanwalt nicht nur benennen, sondern auch deren ungefähres Ausmaß abschätzen.

3. Dem ist der Beklagte zu 1) in der Phase 1 vor Erhebung der Klagen nicht gerecht geworden, und seine Pflichtverletzung setzte sich fort, soweit er, seine Rechtstandpunkte beibehaltend, Berufungen empfahl.

a) Die negativen Feststellungsklagen hatten, was dem Kläger zu verdeutlichen der Beklagte zu 1) zumindest (selbst wenn dem Kläger der Inhalt der Anlagen nicht bekannt gewesen sein sollte) unterließ, bestenfalls eine geringe Erfolgsaussicht, weil die Argumentation des Beklagten zu 1) zum Vertrauensschutz hoch riskant war.

Nach der seinerzeit vorliegenden Rechtsprechung des BGH hafteten die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft entsprechend §§ 128, 130 HGB für Verbindlichkeiten der Gesellschaft u.a. persönlich und unbeschränkt als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern auch dann, wenn – wie hier – diese Verbindlichkeiten vor ihrem Beitritt zu der Gesellschaft begründet worden waren, wobei dies grundsätzlich auch für Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR galt, die der Gesellschaft noch vor Veröffentlichung des grundlegenden Urteils des BGH aus dem Jahr 2003 beigetreten waren.

Allerdings führte der aus dem Rechtsstaatsgebot herzuleitende Grundsatz des Vertrauensschutzes dazu, im Falle einer solchen, mit Rückwirkung verbundenen Rechtsprechungsänderung an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu prüfen, ob den Interessen des auf die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage Vertrauenden Vorrang gegenüber der materiellen Gerechtigkeit einzuräumen war.

Entscheidend war mithin, ob der neue Gesellschafter von dem Bestehen der Ansprüche nicht ausgehen musste, er von diesem nur durch Nachfrage erfahren hätte, zu der er aber nach der damaligen Rechtslage nicht verpflichtet war, oder ob er die bestehenden Altverbindlichkeiten der Gesellschaft im Beitrittszeitpunkt kannte oder bei auch nur geringer Aufmerksamkeit hätte erkennen können oder sich jene Verbindlichkeiten ihm gar hätten aufdrängen müssen, weil sie typischerweise vorhanden waren.

Hier war die gesetzliche Haftung der Anleger-Gesellschafter, sei es nach Maßgabe der Doppelverpflichtungs-, sei es nach derjenigen der Akzessorietätslehre, nicht durch individualvertragliche Vereinbarungen abbedungen (anders als in dem vom OLG München am 5.8.2008 entschiedenen Fall). Gesellschaftsvertraglich vorgesehen war die Übernahme der persönlichen Haftung der Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote, was gegenüber Geschäftspartnern der Fondsgesellschaften offenzulegen und in Vereinbarungen mit diesen aufzunehmen war. Das ist mit der Akzessorietätstheorie vereinbar und bei Anlagegesellschaften der hiesigen Art geboten.

Die danach gegebene Haftung umfasste auch bereits vor dem Beitritt eingegangene Gesellschaftsschulden aus Darlehensverträgen. Der Beklagte zu 1) selbst sieht insofern als zentral entscheidend für die Begründung eines Vertrauensschutzes im vorliegenden Fall die Regelung des – insoweit bei beiden Fonds identischen – Vertragswerkes an, wonach die Begründung von Darlehensverbindlichkeiten eines Beschlusses der ersten Gesellschafterversammlung bedurft hätte. Das hätte allenfalls § 2 des Geschäftsbesorgungsvertrages entnommen werden können.

Zwar hieß es in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages, dass die Geschäftsbesorgerin der ersten Gesellschafterversammlung Angebote für die Durchführung und Finanzierung des Bauvorhabens vorzulegen habe; andererseits sah § 2 Abs. 6 (Satz 1) nicht nur vor, dass die Gesellschafterversammlung darüber beschließe, ob die vorgelegten Angebote angenommen werden sollten, sondern auch, dass sie darüber beschließe, ob bereits abgeschlossene Verträge Bestandsgültigkeit haben sollten. Zudem war § 2 Abs. 3 zu entnehmen, dass die Geschäftsbesorgerin (bei D.: ausnahmsweise) Verträge „für die vorgesehene Bebauung" auch schon vor der Gesellschafterversammlung im Namen der Fondsgesellschaft eingehen könne, wenn dies zur Erfüllung des gesellschaftlichen Vertragszwecks notwendig sein sollte, was wiederum zu der vorerwähnten Beschlussvariante passte.

Es drängte sich angesichts der im Prospekt dargestellten Investitions- und Finanzierungsplanungen geradezu auf, dass derartige Bebauungsverträge nicht ohne Fremdfinanzierung geschlossen worden sein könnten, und zwar umso mehr, als auch Darlehensverträge unschwer als „für die Bebauung" abgeschlossen verstanden werden konnten, nämlich mit dem wirtschaftlichen Zweck, die Bebauung zu ermöglichen.

Als durchaus realistisch, wenn nicht gar (trotz der Bezeichnung bei D.: ausnahmsweise) naheliegend musste dem Anleger eine solche tatsächliche Entwicklung des Geschehens vor Augen treten, wenn er berücksichtigte, dass § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages vorsah, dass die erste Gesellschafterversammlung im Regelfall nicht einberufen werden sollte, bevor nicht mindestens 50 % des Nominalkapitals der Gesellschaft gezeichnet waren.

Zudem hat das OLG München berechtigterweise bemerkt, bei dem „vorzeitigen" Abschluss der Darlehensverträge habe es sich um eine zeitliche Zufälligkeit gehandelt, die letztlich ohne Auswirkungen geblieben sei, weil konzeptgemäß gleiche Aufwendungen für die Gesellschaft auch bei zeitlich späterem Abschluss entstanden wären. Insgesamt hatte es bei den gegebenen Beteiligungen bei dem Grundsatz zu verblieben, dass ein Anleger, der in eine Publikumsgesellschaft eintritt, sogar ohne entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen oder Prospektangaben damit rechnen muss, dass die zur Finanzierung des Objekts benötigten Kredite bereits ganz oder teilweise aufgenommen worden sind.

Das Urteil des OLG München vom 5.8.2008 gibt zugunsten des Beklagten zu 1) nichts her. Es betraf einen Fall lediglich mittelbarer Beteiligung an einem Immobilienfonds in der Form einer GbR und war bei verständiger Würdigung der Urteilsgründe nicht verallgemeinerungsfähig und auf Sachverhalte unmittelbarer Beteiligung – wie hier – übertragbar. Diese Sichtweise entspricht nicht nur dem Standpunkt des hiesigen 6. Zivilsenats, sondern ist dem Beklagten zu 1) zwischenzeitlich auch durch das OLG München selbst mehrfach mitgeteilt worden. Darauf kommt es indes letztlich nicht einmal an.

Denn in jedem Fall hätte die seinerzeit vereinzelte Entscheidung eines OLG für den Beklagten zu 1) allenfalls Anlass dazu sein können, etwaigen Mandanten mitzuteilen, seine Interpretation des oberlandesgerichtlichen Urteils könne in einen Prozess sozusagen als Versuchsballon eingeführt werden, konnte aber keinesfalls als Grundlage für die Prognose einer überwiegenden Erfolgsaussicht dienen.

Soweit die Feststellungsklage gegen eine bestimmte Bank gewonnen wurde, ändert dies an der vorangegangenen Pflichtverletzung des Beklagten zu 1) nichts, zumal das Obsiegen auf Umständen beruhte, die mit den hier in Rede stehenden Fragen nichts zu tun hatten. Der Prozessgewinn führte allein dazu, dass sich mangels Kostenbelastung insoweit kein Schaden des Klägers realisierte.

b) Die Erhebung der Vollstreckungsgegenklagen war Teil der zuvor aufgezeigten Pflichtwidrigkeiten. Denn nach dem eigenen Vortrag des Beklagten zu 1) hatten sie lediglich eine Hilfsfunktion im Hinblick auf die im Vordergrund stehenden negativen Feststellungsklagen, insbesondere zur Begründung einer bestimmten Zuständigkeit.

c) In dem Passivprozess des Klägers schlug sich – sozusagen spiegelbildlich – dasselbe pflichtwidrige Verhalten des Beklagten zu 1), wie zuvor behandelt, nieder.

4. Entgegen der Ankündigung des Beklagten zu 1) aussichtslos waren die Schadenersatzklagen gegen die Fondsgesellschaften, und zwar sowohl mit der ursprünglich erwogenen als auch mit der später klagebegründend angeführten Begründung.

Auf der Grundlage der seinerzeit veröffentlichten Rechtsprechung des BGH konnte kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die unbeschränkt-quotale persönliche Haftung der Gesellschafter der Fondsgesellschaft nach deren Geschäftsmodell, so wie es jeweils in Prospekt und Gesell-

schaftsvertrag zum Ausdruck kam, durch Zahlungen auf die Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht reduziert werden sollte.

Vielmehr sah das Vertragswerk eine im Grundsatz unbeschränkte Haftung der Gesellschafter, jedoch beschränkt auf deren jeweilige Beteiligungsquote an der Fondsgesellschaft, vor; nach § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages war dies eine der primären Verpflichtungen aus dem Beitritt und bei wirtschaftlicher Betrachtung ohnehin dessen zentraler Zweck, weil die so geschaffene Haftungsgrundlage für die Durchführung der Projekte unabdingbar war.

Allein aus der Verwendung des Begriffes „quotale" lässt sich nicht herleiten, dass eine variable, auf den jeweiligen Restbetrag bezogene Haftung vereinbart werden sollte, und aus dem sonstigen Inhalt der Prospekte ergab sich nichts anderes. Dementsprechend war weder die Fondsgesellschaft noch deren Geschäftsführer dazu verpflichtet, mit den Darlehensgebern weitergehende Haftungsbeschränkungen zugunsten der Gesellschafter zu vereinbaren.

Dann jedoch fehlte es an einer zur Begründung von Schadenersatzforderungen erforderlichen Pflichtverletzung. Eine über das gesellschaftsvertraglich vereinbarte Maß hinausgehende Inanspruchnahme durch die Darlehensgeber drohte den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft nicht. Begründen die von der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Darlehensverträge keine über die im vorbezeichneten Sinne quotale Beteiligung hinausgehende persönliche Haftung der Gesellschafter, hat der Geschäftsführer im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht gehandelt.

Zur Vereinbarung weiterer Haftungsbeschränkungen, die sich auf die Kreditwürdigkeit der Fondsgesellschaft hätten auswirken und die Umsetzung des prospektierten Konzepts hätten erschweren können, war er nicht verpflichtet. Sollten die Darlehensverträge dagegen eine weitergehende Haftung der Gesellschafter vorsehen, als in dem Vertragswerk der Fondsgesellschaft vereinbart, könnten die Darlehensgeber sie daraus nicht mit Aussicht auf Erfolg in Anspruch nehmen.

Denn die Gesellschafter, die noch unter Geltung der Doppelverpflichtungstheorie der Fondsgesellschaft beigetreten waren, hafteten aus Gründen des Vertrauensschutzes mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft lediglich in dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Umfang.

Überdies hätten dem Kläger allenfalls Freistellungsansprüche gegen die Fondsgesellschaft in Höhe der Differenz zwischen der nach dem Anfangsbestand der Darlehensverbindlichkeit berechneten quotalen Haftung und der auf den jeweiligen Stand der Verbindlichkeit berechneten Quote zustehen können. Die vom Beklagten zu 1) erhobene Klage ging jedoch dahin, den Kläger durch die Fondsgesellschaft für die Zukunft (ex nunc) so zu stellen, als sei er dem Fonds nicht beigetreten.

5. Der Beklagte zu 1) hat die aufgezeigten Pflichtverletzungen zu vertreten.

Nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten kann er sich schon deshalb nicht, weil ihm als – noch dazu nach eigenen Angaben hochspezialisiertem – Anwalt eine zutreffende Beurteilung der Rechtslagen hätte möglich sein müssen.

6. Der für die Ursächlichkeit der fehlerhaften Beratung für den eingetretenen Schaden sprechende Beweis des ersten Anscheins ist nicht erschüttert.

Es gibt keinen tragfähigen Anhaltspunkt für die Annahme, dass der Kläger bereit gewesen wäre, zu versuchen, eine – als absehbar unterstellte – Inanspruchnahme durch finanzierende Banken auch mit nur geringen bzw. gar keinen Erfolgsaussichten bietenden rechtlichen Mitteln zu verhindern oder sich im Wege des Schadenersatzes für die (künftige) Inanspruchnahme schadlos zu halten und auf diese Weise bei wirtschaftlicher Betrachtung mit mindestens überwiegender Wahrscheinlichkeit schlechtem Geld noch gutes folgen zu lassen, in diesem Sinne eine Verteidigung gegen jene Inanspruchnahme um jeden Preis zu betreiben; um „Risiken hier und da" geht es nicht.

Erst recht fehlt der Sichtweise eine Grundlage, es sei für die Anleger-Gesellschafter unvernünftig gewesen, abzuwarten, bis die Banken (wenn es denn trotz der Sanierungsbemühungen dazu gekommen wäre) gegen sie vorgingen und sich dann zu verteidigen, und nicht ihrerseits sofort aktiv eine Klärung der Rechtslage anzustreben.

7. **Abrategebühren sind nicht im Wege der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen.**

Solche konnten nicht anfallen, da die der Abrategebühr zugrunde liegende Situation im gegebenen Fall nicht auftreten konnte.

Eine Beratung kann nach § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG durch Rat oder Auskunft geschehen. Unter einem Rat versteht man die Empfehlung des Anwalts zu einem konkreten Verhalten im Hinblick auf eine bestimmte Situation, unter Auskunft die Beantwortung einer konkreten Frage *(BeckOK RVG – v. Seltmann, Stand: 1.12.2018, § 34 Rdnr. 2)*.

Hier jedoch trat der Kläger nicht mit einer Frage, Situationsschilderung oder gar einem von ihm selbst entwickelten Begehren eines Vorgehens an den Beklagten zu 1) heran, der Beklagte vermochte mithin nicht, nach eigener Prüfung die Empfehlung zu äußern, von dem Gewünschten solle besser Abstand genommen werden.

Vielmehr hatte der Beklagte zu 1), letztlich basierend auf Unterredungen in einem größeren Kreis von mit den Problemen der Fondsgesellschaften befassten Anwälten, bezüglich der Klagen der sogenannten Phase 1 ein bis in die Einzelheiten, nämlich den Gerichtsstand, die Streitgenossenschaft, die Klageanträge ihrer Art nach sowie die Klagebegründungen in ihren wesentlichen Teilen, gehenden Gesamtplan, in den sich der individuelle Anleger-Gesellschafter einfügen sollte.

Auf der Grundlage dieser Vorbereitung und Planung ließ der Beklagte zu 1) sich die Anleger als Mandanten „zuführen". Er selbst betont in seinem Vorbringen, dass es seinem Konzept innegewohnt habe, die Individualität der Beratung (zur Erreichung anderweitiger, namentlich kostenmäßiger Vorteile) aufzugeben. Damit hätte es ohne dieses Konzept gar keinen Kontakt des potentiellen Mandanten zu dem Beklagten zu 1) gegeben, nach Maßgabe des Konzepts aber stand für jeden Mandanten, der sich in jenes Vorgehen einfügen, sich ihm anschließen wollte, ein Abraten von vornherein nicht zur Debatte, es wäre dem geschilderten Konzept gerade zuwidergelaufen.

In der Phase 2 schließlich forderte der Beklagte zu 1) sogar aktiv zur Klageerhebung auf; er hätte nicht abraten, sondern diese Pflichtverletzung unterlassen müssen.

Aus diesen Gründen kann nach Auffassung des Senats keine Rede davon sein, ohne Anrechnung von Abrategebühren stünde sich der Kläger besser als ohne das jeweils schädigende Ereignis.

8. Die **Schadenersatzansprüche** sind auch **nicht** teilweise **verjährt**.

Maßgeblich ist die – bei Klageerhebung längst nicht verstrichene – Frist von zehn Jahren nach Anspruchsentstehung gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB. Wegen der Klageerhebung noch vor Ablauf des Jahres 2015 (§ 167 ZPO) wäre die von den Beklagten geltend gemachte Teilverjährung aufgrund der Dreijahresfrist nach §§ 195 ,199 Abs. 1 BGB nur eingetreten, wenn eine vorherige Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers von den anspruchsbegründenden Umständen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) jedenfalls vor Beendigung des Anwaltsvertrages im Jahre 2013 feststellbar wäre; das aber ist nicht der Fall.

Denn diese Voraussetzungen nach **§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB** sind nicht schon dann verwirklicht, wenn dem Mandanten Umstände bekannt werden, nach denen zu seinen Lasten ein Rechtsverlust eingetreten ist. **Vielmehr muss er Kenntnis von solchen Tatsachen erlangen, aus denen sich für ihn – zumal wenn er juristischer Laie ist – ergibt, dass der Rechtsberater von den üblichen rechtlichen Vorgaben abgewichen ist oder Maßnahmen nicht eingeleitet hat, die aus rechtlicher Sicht zur Vermeidung eines Schadens erforderlich waren.**

Solange das **Mandat noch nicht beendet** ist, ist aus Sicht des Mandanten ein Anhalt für ein fehlerhaftes Verhalten des Anwalts nicht gegeben, falls der in Betracht kommende Fehler im Rechtsstreit kontrovers beurteilt wird und der Anwalt gegenüber dem Mandanten oder in Ausübung des Mandats nach außen hin die Rechtsansicht vertritt, ein Fehlverhalten liege nicht vor.

Wegen der besonderen Prägung des Anwaltsvertrages durch gegenseitiges Vertrauen muss der Mandant sich, selbst wenn er über juristische Vorbildung verfügt, darauf verlassen können, dass der beauftragte Anwalt die anstehenden Rechtsfragen fehlerfrei beantwortet und der erteilte Rechtsrat zutreffend ist; **mit anderen Worten obliegt es dem Mandanten nicht, den Anwalt zu überwachen oder dessen Rechtsansichten durch einen weiteren Rechtsberater überprüfen zu lassen**.

Daraus ergibt sich, dass – entgegen der Auffassung des Beklagten zu 1) – der Kläger nicht gehalten war, nach rechtskräftigem Abschluss der verlorenen Verfahren die Prozessführung durch einen weiteren Anwalt auf Fehler des Beklagten zu 1) hin überprüfen zu lassen. Dies gilt umso mehr, als der Beklagte zu 1) die jeweiligen klageabweisenden Urteile als fehlerhaft darstellt.

Nichts anderes gilt hinsichtlich der Kostenbelastung aus den vom Kläger gewonnenen Vollstreckungsgegenklagen; die aus § 93 ZPO folgenden Besonderheiten der diesbezüglichen Kostenentscheidung musste der Kläger nicht ohne Erklärung und Beratung durch einen weiteren Anwalt erkennen. (…) ■

Anwaltshaftung

■ Haftungskonzentration nach § 8 Abs. 2 PartGG
■ Bereicherungsrecht
(OLG Brandenburg, Urt. v. 4.12.2018 – 6 U 133/14)

Leitsatz (d. Red.):
§ 8 Abs. 2 PartGG findet auf bereicherungsrechtliche Ansprüche keine Anwendung. ■

Aus den Gründen:
I. Auf die zulässige Berufung der Beklagten zu 1) bis 5) war das im Urkundenprozess ergangene Vorbehaltsurteil des LG aufzuheben, da die Klägerin im Berufungsrechtszug Abstand vom Urkundenprozess genommen hat. Die Abstandsnahme im Berufungsrechtszug ist wie eine Klageänderung zu behandeln und daher zulässig, da hier Sachdienlichkeit zu bejahen ist (BGHZ 189, 182). Die Folge ist, dass ein in I. Instanz schwebendes Nachverfahren gegenstandslos wird und der Rechtsstreit in II. Instanz in das ordentliche Verfahren übergeht *(BGHZ, a.a.O.)*.

Die Entscheidung betreffend den Beklagten zu 5) ergeht dabei nach Lage der Akten, da die Voraussetzungen der §§ 331a, 251a, 525 ZPO erfüllt sind.

II. Die Beklagten zu 1) bis 5) waren in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu verurteilen, da die zulässige Klage insoweit begründet ist; im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Die vom LG stillschweigend angenommene internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte am allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten ist gemäß Art. 1, 2, 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO alt/Brüssel I-Verordnung) gegeben.

Zwar ist diese Verordnung durch Art. 80 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO neu/ Brüssel II-Verordnung) mit Wirkung ab dem 10.1.2015 aufgehoben worden.

Nach Art. 66 Abs. 1 dieser Verordnung gilt die neue Verordnung aber nur für Verfahren, die nach dem 9.1.2015 eingeleitet worden sind *(siehe dazu Zöller/Geimer, ZPO, 31. Aufl., Anh. I Art 66 EuGVVO)*. Das ist hier nicht der Fall, die am 28.12.2012 eingereichte Klage ist den Beklagten am 7.2.2013 zugestellt worden.

2. Die Klägerin ist aufgrund Abtretungen vom 1.6.2011 und 14.12.2012 berechtigt, die vormals der Zedentin (P... sp.z.o.o.) gegen die Beklagten zustehenden Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung im eigenen Namen prozessual geltend zu machen.

a) Die Wirksamkeit der zwischen der Klägerin mit Sitz in Polen und der ebenfalls in Polen ansässigen Zedentin vereinbarten Abtretungen richtet sich nach deutschem Recht. Die Frage, welches Recht auf einen Sachverhalt mit Auslandbezug anwendbar ist, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen *(BGHZ 177, 237; BGHZ 191, 219)*. Mithin ist es ohne Belang, dass das LG – ohne dies zu begründen – ausgeführt hat, die Abtretung(en) sei(en) nach polnischem Recht erfolgt.

Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts auf die Abtretungsvereinbarungen ergibt sich aus Art. 1, 14 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

Der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung ist gemäß Art. 28 eröffnet, denn die Abtretungsvereinbarungen vom 1.6.2011 und vom 14.12.2012 sind nach dem 17.12.2009 geschlossen worden. Nach Art. 14 Abs. 2 Rom I werden die Übertragbarkeit einer Forderung, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner durch das Recht bestimmt, dem die übertragene Forderung unterliegt.

Das ist gemäß Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 und 2 EGBGB das deutsche Recht, selbst wenn die Klägerin und die Zedentin die Anwendung polnischen Rechts vereinbart haben sollten. Eine etwaige Rechtswahl zwischen Zedent und Zessionar bindet den Schuldner nicht, sofern er nicht zugestimmt hat, denn Zedent und Zessionar können nicht ohne Mitwirkung des Schuldners vereinbaren, dass sich die Forderung nach einem anderen Recht richten soll *(BGHZ 108, 353; MünchKomm-BGB/Martiny, 4. Aufl., Art. 33 EGBGB Rdnr. 14 u. 21* für die entsprechende Vorgängervorschrift Art. 33 EÜV bzw. EGBGB).

aa) Die Beurteilung des auf die abgetretenen Ansprüche aus bereicherungsrechtlicher Leistungskondiktion anzuwendenden Rechts richtet sich nach den Vorschriften der Art. 27 ff. EGBGB und nicht – wie die Beklagten mit der Berufung geltend machen – nach den (zum selben Ergebnis führenden) Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 874/2007 vom 17.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II). Diese Verordnung findet im Streitfall gemäß ihrem Art. 31 noch keine Anwendung, weil die „schadenbegründenden" Handlungen der Haftenden im Sinne der Verordnung, hier die Abschlüsse vermeintlich unwirksamer Honorarvereinbarungen im Dezember 2006 und im November 2007 und damit vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 11.1.2009 erfolgt sind.

bb) Die Bestimmung des Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB regelt das anzuwendende Recht für die Folgen einer Nichtigkeit und erfasst nach Sinn und Zweck auch die Folgen unwirksamer oder fehlerhafter Verträge *(vgl. MünchKomm-BGB/ Spellenberg a.a.O., Art. 32 EGBGB Rdnr. 128)*.

Da sich die Klägerin auf die Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen beruft, ist die Kollisionsnorm des Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB einschlägig und verdrängt die Vorschrift des Art. 38 Abs. 1 EGBGB (ungerechtfertigte Bereicherung wegen erbrachter Leistung).

Die Bestimmung des Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB geht aufgrund ihres staatsvertraglichen Ursprungs aus Art. 10 Abs. 1 lit. e des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 (Europäisches Schuldvertragsübereinkommen – EVÜ) der vom deutschen Gesetzgeber autonom erlassenen Regelung des Art. 38 Abs. 1 vor *(vgl. MünchKomm-BGB/Spellenberg a.a.O., Art. 38 EGBGB Rdnr. 6)*.

cc) Gemäß Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB ist für die bereicherungsrechtlichen Folgen der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit eines Vertrages nach den Grundsätzen der akzessorischen Anknüpfung das Recht maßgebend, welches für die gescheiterte Leistungsbeziehung zwischen den Parteien einschlägig ist, also regelmäßig das jeweilige Vertragsstatut.

Die Dienstverträge über die anwaltliche Vertretung unterliegen dem deutschen Recht, und zwar entweder aufgrund – auch stillschweigend zulässiger – Rechtswahl der Vertragsparteien gemäß Art. 27 Abs. 1 EGBGB oder mangels Rechtswahl nach den Kollisionsregeln gem. Art. 28 Abs. 1 und 2 EGBGB.

Die von den beklagten Rechtsanwälten verwendete und von der Zedentin unterzeichnete Vollmachtsurkunde – wie sie der Beklagte zu 5) in beglaubigter Abschrift eingereicht hat – bestimmt für die Abrechnung der Gebühren die Sätze des RVG. Die Honorarvereinbarungen enthalten keine abweichende Bestimmung zur Anwendung polnischen Rechts. Auch die später erteilte Gebührenrechnung stützt sich hinsichtlich Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder auf die Bestimmungen des RVG.

Diese Bezugnahme auf das deutsche Gebührenrecht spricht dafür, dass die Beteiligten den Vertrag insgesamt dem deutschen Recht unterstellen wollten, zumal die Rechtsanwälte mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung

einer Forderung gegen eine in Deutschlang ansässige Gesellschaft beauftragt worden sind und der Prozess vor den deutschen Gerichten zu führen war.

dd) Letztlich kann die Frage der Rechtswahl aber dahinstehen, denn nach Art. 28 Abs. 1 und 2 EGBGB findet das deutsche Recht auch ohne entsprechende Rechtswahl Anwendung. Nach Art. 28 Abs. 1 EGBGB gilt der Grundsatz der engsten Bindung, wonach ein Vertrag grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegt, mit dem er die engste Verbindung aufweist. Dabei ist nach Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift zu vermuten, dass der Vertrag die engste Bindung mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw., im Falle einer Gesellschaft, ihre Hauptverwaltung hat.

Ist der Vertrag in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen, so wird gemäß Satz 2 vermutet, dass er die engste Verbindung zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet.

Die charakteristische Leistung des Dienstvertrages ist diejenige des Dienstleistenden, also im Streitfall die der beklagten Rechtsanwälte. Dass die Rechtsanwaltspartnergesellschaft bei Auftragserteilung durch die Zedentin ihre Hauptniederlassung in Deutschland hatte, zieht keine der Parteien in Zweifel. Von dieser Hauptniederlassung aus waren auch die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen auszuführen, denn Gegenstand des Anwaltsauftrags war Berufsausübung der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte in und vor den deutschen Gerichten. Ob die Rechtsanwaltsgesellschaft bei Vertragsschluss eine Niederlassung in Polen hatte und ob der Vertragsabschluss dort stattgefunden hat, ist unerheblich.

b) Die von den Beklagten bestrittene Forderungsinhaberschaft der Klägerin und damit deren Aktivlegitimation steht zur Überzeugung des Senates fest.

Aufgrund des gesetzlichen Verbots, erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen ohne Erlaubnis zu erbringen, ist für eine wirksame Abtretung erforderlich, dass die Klägerin die abgetretenen Forderungen nicht lediglich zu Einziehungszwecken, sondern – wie sie behauptet hat – als eigene Forderung erworben hat. Das ist hier der Fall; es steht ein Forderungskauf durch die Klägerin zur Überzeugung des Senats fest.

Die Klägerin hat den „Kaufvertrag über Forderungen" vom 1.6.2011, geschlossen zwischen ihr und der Zedentin, im Original zu den Akten gereicht. Nachdem die Beklagten die Echtheit der Urkunde, d.h. die Echtheit der Unterschrift des für die Zedentin auftretenden Geschäftsführers A. K., bestritten hat, hat die Klägerin eine vor einem polnischen Notar errichtete Urkunde vom 4.10.2016 im Original zu den Akten gereicht, in welcher sich mehrere Originalunterschriften des A. K. befinden. Unter Heranziehung dieser unzweifelhaft von A. K. stammenden Vergleichsunterschriften hat der Senat zulässigerweise *(Zöller/Geimer, ZPO, 32. Aufl., § 441 Rdnr. 1)* mittels Augenschein (§ 371 ZPO) festgestellt, dass die Unterschrift auf dem Vertrag vom 1.6.2011 im Schriftbild übereinstimmt mit denjenigen Unterschriften in der Urkunde vom 4.10.2016.

Gegenbeweislich ist auf Antrag der Beklagten der Zeuge A. K. vor dem polnischen AG Goleniow vernommen worden. Der Zeuge hat die Behauptung der Beklagten, er habe seine Unterschrift nicht unter die Abtretungsvereinbarungen gesetzt, nicht nur verneint, sondern bekräftigt, er habe persönlich die streitgegenständlichen Abtretungsvereinbarungen für die Zedentin unterzeichnet.

3. Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht gegen sämtliche gesamtschuldnerisch haftende Beklagte der streitgegenständliche Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) zu.

a) Wie das LG zutreffend ausgeführt hat, sind die von der Zedentin mit der Beklagten zu 1) vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren am 1.7.2008 (BGBl. I 2008, 1000) geschlossenen Honorarvereinbarungen wegen unzulässiger Vereinbarung von Erfolgshonorar gem. § 49b Abs. 2 BRAO a.F. i.V.m. § 134 BGB nichtig, mit der Folge einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit das von der Zedentin gezahlte Honorar die gesetzliche Vergütung übersteigt.

b) Der **Herausgabeanspruch nach § 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB** besteht gegenüber sämtlichen Beklagten.

aa) Die Beklagte zu 1) haftet als Vertragspartei der Zedentin, sie war im Zeitpunkt der Erteilung des Anwaltsauftrages im Dezember 2006 bereits im Partnerschaftsregister eingetragen; die Eintragung ist am 22.3.2006 erfolgt.

bb) Die Beklagten zu 2) bis 4) haften als Partner gesamtschuldnerisch neben der Partnerschaft (Beklagte zu 1)) gemäß § 8 Abs. 1 PartGG. Diese Vorschrift ordnet die gesamtschuldnerische Haftung der Partner für jedwede Verbindlichkeit der Partnerschaft an.

Dem LG ist darin zu folgen, dass sich die Beklagten zu 3) und 4) nicht mit Erfolg auf eine Haftungskonzentration auf die Beklagte zu 1) und den Beklagten zu 2) als den mit der Bearbeitung des Auftrages befassten Partner gemäß **§ 8 Abs. 2 PartGG** berufen können, **weil die Vorschrift auf den bereicherungsrechtlichen Anspruch keine Anwendung findet**.

§ 8 Abs. 2 PartGG bestimmt, dass, wenn nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst waren, nur diese gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft haften; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung. Nach dem Vorbringen der Beklagten soll von den Partnern ausschließlich der Beklagte zu 2) durch Leitung und Überwachung des sachbearbeitenden freien Mitarbeiters Rechtsanwalt K. mit der Angelegen-

heit befasst gewesen sein. Ob das zutrifft, ist unerheblich, denn die Inanspruchnahme der Partnerschaft und der Partner wegen ungerechtfertigter Bereicherung eröffnet die Haftungskonzentration nach § 8 Abs. 2 PartGG nicht.

Diese gilt nur für die Haftung wegen „beruflicher Fehler". Dazu zählen vertragliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche sowie deliktische Ansprüche wegen Pflichtverletzung bei der Bearbeitung des Mandats *(vgl. MünchKomm-BGB/Schäfer, 6. Aufl., § 8 PartGG Rdnr. 15; Michalski/Römermann, PartGG, 4. Aufl., § 8 Rdnr. 33).*

cc) Der Beklagte zu 5) haftet aus dem Gesichtspunkt der Scheinpartnerschaft. Er hat für die Partnergesellschaft die Abschlagsrechnung vom 12.12.2007 und die Honorarrechnung vom 27.2.2009 unterzeichnet. Zu diesen Zeitpunkten war den verwendeten Briefbögen nicht zu entnehmen, welche Personen Partner und welche Angestellte oder freie Mitarbeiter waren. Mit Erteilung der Honorarrechnung ist der Beklagte zu 5) gegenüber der Zedentin wie ein Partner aufgetreten, so dass die Zedentin ohne Überprüfung der Registereintragung davon ausgehen konnte, dass der Beklagte zu 5) als Partner hafte *(vgl. MünchKomm-BGB/Schäfer, a.a.O., 8 PartGG Rdnr. 11)*. (…) ■

Haftung des Testamentsvollstreckers

■ Mündelsichere Anlage
■ Immobilienfonds
(LG Bremen, Urt. v. 21.6.2019 – 4 O 1796/17)

Leitsatz:
Hat der Erblasser die mündelsichere Anlage des Nachlasses angeordnet und zugleich bestimmt, dass aus der Anlage dem Erben laufende Erträge zukommen sollen, ist keine schuldhafte Pflichtverletzung des Testamentsvollstreckers bei Anlage im Jahr 2005 in einen offenen Immobilienfonds gegeben, u.a. da der Fonds zu diesem Zeitpunkt durch 53 Gerichtsentscheidungen (§ 1811 BGB) als mündelsicher eingestuft worden ist. ■

Zum Sachverhalt:
Die Klägerin nimmt den Beklagten in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker auf Schadenersatz in Anspruch.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In seinem notariellen Testament vom 21.2.1994 hatte der am 22.2.1994 verstorbene Vater der von ihm danach allein beerbten Klägerin die Testamentsvollstreckung angeordnet. Gemäß testamentarischer Anordnung sollte der Testamentsvollstrecker u.a. folgende Aufgabe erfüllen:

„a) (…)

b) Das Haus G.-Straße soll durch den Testamentsvollstrecker verkauft werden. Der Erlös hieraus soll langfristig mündelsicher angelegt werden. Der Testamentsvollstrecker soll die Erträge aus der Anlage der Erbin mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen. Nach 20 Jahren soll das Kapital der Erbin bzw. deren Nachfahren zur Verfügung gestellt werden."

Das AG/Nachlassgericht Bremen bestellte den Beklagten mit Testamentsvollstreckerzeugnis vom 1.9.1994 zum Testamentsvollstrecker. Der Beklagte nahm das Amt an.

Der Beklagte veräußerte die o.g. Immobilie zu einem Preis von 615.000 DM und legte hiervon 600.000 DM in Sparbriefe der Deutschen Bank mit einer Laufzeit von 10 Jahren an. Nach Ablauf der Laufzeit erwarb der Beklagte von dem freigewordenen Geld Anteile an den offenen Immobilienfonds [...] mit Laufzeit von 10 Jahren zu einem Betrag von 306.874,66 EUR.

Der Fonds wurde im Jahre 2012 unter Aussetzung der Anteilsrücknahme geschlossen. Nach Ablauf von 2 Jahren ging der Fonds in die Abwicklung. Seitdem wird der Fonds unter sukzessiven Verkauf seines Immobilienbestandes und Ausschüttung der aus dem Verkauf erzielten und nach Deckung der Kosten verbliebenen Erlöse an die Anleger abgewickelt. Der Beklagte kehrte Zins- und Ausschüttungserträge aus den Anteilen in einer Größenordnung von rd. 135 TEUR (bis 12.2.2018) an die Klägerin aus.

Das AG/Nachlassgericht Bremen zog mit Beschluss vom 12.9.2014 das Testamentsvollstreckerzeugnis ein, weil es an einem Formmangel litt. Gegen diese Entziehungsentscheidung legte der Beklagte Beschwerde ein. Diese wurde mit Beschluss des Hanseatischen OLG in Bremen vom 2.3.2015 zurückgewiesen. Beide Instanzen stellten im Ergebnis überdies fest, dass das Testamentsvollstreckeramt mittlerweile beendet ist.

In einem Parallelrechtsstreit vor der Kammer nimmt die Klägerin den Beklagten (4 O 816/14) im Wege der Stufenklage auf Auskunft und Abrechnung des Nachlasses in Anspruch. Mit Teilurteil der Kammer vom 31.7.2015 wurde der Beklagte zur Erteilung der begehrten Auskunft verurteilt. Die Rechtsmittel des Beklagten vor dem Hans. OLG Bremen und dem BGH blieben ohne Erfolg. Dieses Verfahren befindet sich in der Zwangsvollstreckung, derzeit bei dem Hans. OLG Bremen nach Beschwerde des Beklagten gegen eine Entscheidung der Kammer nach § 888 ZPO.

In dem vorliegenden Rechtsstreit macht die Klägerin geltend, dass der Beklagte das im Jahre 2004 freigewordene Kapital nicht in den Immobilienfonds [...] hätte investieren dürfen und schon gar nicht ausschließlich. Zum einen sei die Anlage entgegen der testamentarischen Auflage nicht mündelsicher und zum anderen von Anfang an mit dem Risiko der Schließung bis zu 2 Jahren belastet gewesen, ein Risiko, was sich dann auch realisiert habe und in eine vorzeitige Abwicklung des Fonds gemündet sei, so dass sie, die Klägerin, zu befürchten habe, dass sie das eingezahlte Kapital nicht voll-

ständig zurückerhalte und ihr hieraus ein Schaden entstehe, der nicht eingetreten wäre, wenn der Beklagte das Geld in eine mündelsichere Anlage investiert hätte. Insoweit könne sie daher den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Da sie derzeit den Schaden, der ihr entstehen könne, noch nicht zu beziffern vermag, nehme sie den Beklagten im Wege der Feststellungsklage in Anspruch.

(Anträge: ...)

Der Beklagte ist der Auffassung, mit dem Erwerb der Anteile an dem Immobilienfonds [...] seine Pflichten als Testamentsvollstrecker nicht verletzt zu haben. Hintergrund der testamentarischen Anordnungen sei es gewesen, der jedenfalls zu Lebzeiten ihres Vaters ständig in Geldnöten schwebenden Klägerin nach dessen Tode jedenfalls für 20 Jahre aus den Erträgen des Erlöses aus dem verkauften Hausgrundstück ein auskömmliches Dasein zu sichern. Ihm, dem Beklagten, oblag es daher, eine Kapitalanlage zu finden, die über eine ausgewogene Balance zwischen langfristiger Sicherheit einerseits und Ertragsstärke zur Ermöglichung eines möglichst auskömmlichen Daseins der Klägerin andererseits verfügt.

Da es im Jahre 2004, als die Sparbriefe der Deutschen Bank ausgelaufen seien, auf diesem Felde unter Erträgnisgesichtspunkten keine vergleichbar attraktiven Anlagen gegeben habe, habe er nach Alternativen gesucht, die die besagte Balance besser wahren würden.

Eine entsprechende Anlagemöglichkeit habe er in der streitbefangenen Anlageform auch gefunden, nachdem er sich zuvor darüber erkundigt hätte, ob die Anlage mündelsicher sei und hierüber von der [...]-Bank mit deren Schreiben vom 14.2.2005 sowie mit der Mündelgeldliste unter dortigem Ausweis von 53 Gerichtsentscheidungen, in denen der streitbefangene Fonds als mündelsicher anerkannt worden sei, eine Antwort erhalten habe, die er als positiv habe bewerten dürfen.

Dass der Fonds im Jahre 2012 schließen und dann vorzeitig in die Abwicklung gehen würde, sei für ihn, den Beklagten, nicht voraussehbar gewesen. Zudem hätten die Schließung und der Übergang in die Abwicklung zunächst einmal nur darauf beruht, dass der Fonds ab 2012 nicht über ausreichende Liquidität verfügt habe, um anteilsrückgabewillige Anleger ausbezahlen zu können. Dies besage aber nicht, dass der Liquidationserlös des Fonds am Ende nicht ausreichen werde, die Anteilshaber vollständig und vielleicht sogar mit Gewinn ausbezahlen zu können. Demgemäß seien seit 2012 auf die Anteile der Klägerin bis jetzt Auszahlungen von 199 TEUR erfolgt und würden noch weitere folgen. Im Übrigen werde die Einrede der Verjährung erhoben. ■

Aus den Gründen:
Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Das erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) ist gegeben, da nicht ausgeschlossen ist, dass die im Zuge der Abwicklung des streitbefangenen Fonds realisierten Erträge inklusive der bereits angefallenen Erträge hinter dem aus dem Erbe der Klägerin investierten Kapital zurückbleiben und der Klägerin hieraus ein Schaden entstehen wird. Dabei reicht die Möglichkeit von Folgeschäden für ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 ZPO aus *(vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 39. Aufl., § 256 Rdnr. 14; Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 256 Rdnr. 8a m.w.N.)*.

Da ein Schaden während des Laufs der Fondsabwicklung noch nicht feststellbar ist, scheidet die Erhebung einer Leistungsklage als vorrangige Klageart aus. Da der Beklagte seine Ersatzpflicht ernsthaft bestreitet, besteht auch eine rechtliche Unsicherheit, die durch die Rechtskraft des klägerseits begehrten Feststellungsurteils im Erlassfalle beseitigt werden würde.

Soweit Tatsachen streitig sind, die sowohl zulässigkeits- wie anspruchsbegründend sind (sogenannte doppelrelevante Tatsachen), ist für die Prüfung der Zulässigkeit allein auf den Parteivortrag der Klägerin abzustellen *(so im Ergebnis auch bei BGH, Urt. v. 10.11.1997 – II ZR 336/96, Rdnr. 5, zit. n. juris, abgedruckt in NJW 1998, 1230; v. 25.11.1993 – IX ZR 32/93, Rdnr. 16, zit n. juris, abgedruckt in MDR 1994, 1240)*.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein **Schadenersatzanspruch aus § 2219 BGB** als einzig in Betracht kommende Anspruchsgrundlage nicht zu. Es ist nicht erkennbar, dass der Beklagte seine Pflichten als Testamentsvollstrecker schuldhaft dadurch verletzt hat, dass er im Jahre 2005 den zunächst in Sparbriefe der Deutschen Bank investierten, dann wieder zur Auszahlung gelangten Erlös aus dem testamentarisch angeordneten Verkauf des Hauses G.-Straße [...] in Höhe von 306.874,44 EUR in den offenen Immobilienfonds [...] reinvestiert hat.

Voraussetzung einer Haftung ist die Verletzung einer der dem Testamentsvollstrecker obliegenden Pflichten. Diese ergeben sich aus dem Gesetz (§§ 2203–2209, 2215–2218, 2226 S. 3), besonders aus der Generalklausel des § 2216 Abs. 1 (ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses), ihrerseits konkretisiert durch die vom Erblasser verfolgten Zwecke der Testamentsvollstreckung *(Ahlbory/Suchan ErbR 2017, 464 [466]; Damrau/Tanck/Bonefeld, Rdnr. 7)*.

Dabei verpflichtet der Grundsatz der ordnungsmäßigen Verwaltung (§ 2216 Abs. 1) den Testamentsvollstrecker zu **besonderer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt** (RGZ 130, 131 [135]) und sind an die **Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung** strenge Anforderungen zu stellen *(BGH NJW 1959, 1820; WM 1967, 25 [27]; Ahlbory/Suchan ErbR 2017, 464 [466])*. Indes entscheidet der Testamentsvollstrecker bei der Verwaltung des Nachlasses unter Beachtung etwaiger testamentarischer Vorgaben des Erblassers nach seinem **Ermessen**.

Nur wenn er die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens überschreitet, verstößt er gegen seine Pflicht zu ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses *(BGHZ 25, 275 [283 f.]*; vgl. i.E. den Überblick zur Haftungsrechtsprechung bei *Niemöller in: Bengel/Reimann TV-HdB § 12 Rdnr. 75 ff. und*

Zimmermann TV Rdnr. 770.). Ein solcher Ermessensfehler ist jedoch nicht ersichtlich.

Haftungsvoraussetzung ist ein **Verschulden** i.S.v. § 276 (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Für die Beurteilung der anzuwendenden Sorgfalt (§ 276 Abs. 2) gilt – wie auch sonst im Zivilrecht – ein **objektiver Sorgfaltsmaßstab** *(NK-BGB/Kroiß Rdnr. 4; Damrau/Tanck/Bonefeld, Rdnr. 8)*. **Gerade der Normzweck des § 2219 schließt daher die Anwendbarkeit eines subjektiven Fahrlässigkeitsbegriffs aus** *(BeckOK BGB/Lange, 49. Ed. 1.2.2019, BGB, § 2219 Rdnr. 8)*. Hieraus ergibt sich zugleich, dass für den Testamentsvollstrecker das Maß an Umsicht und Sorgfalt erforderlich ist, das nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist *(BGH, NJW 1972, 151; OLG Köln, NJW-RR 1990, 793)*.

Vergleichsmaßstab ist also quasi ein „Otto-Normal-Testamentsvollstrecker" *(BeckOK BGB/Lange, 49. Ed. 1.2.2019, BGB, § 2219 Rdnr. 8)*. An die Sorgfalt des Testamentsvollstreckers sind im Hinblick auf die von ihm übernommene Vertrauensstellung hohe Anforderungen zu stellen *(RGZ 130, 131 [135]; MüKoBGB/Zimmermann, Rdnr. 11)*. Soweit eine bestimmte sorglose Handhabung verkehrsüblich ist, entlastet dies daher den Testamentsvollstrecker nicht *(Zimmermann, TV Rdnr. 772)*.

Besitzt der Testamentsvollstrecker darüber hinausgehende besondere Qualifikationen, so muss er auch bei der Ausübung seines Amts die sonst in seinem Beruf geltenden Standards (etwa als Steuerberater oder Rechtsanwalt) beachten *(OLG Karlsruhe, NJW-RR 2005, 452; NK-BGB/Kroiß, Rdnr. 4)*, zumal ihn der Erblasser i.d.R. gerade wegen dieser besonderen Befähigungen zum Testamentsvollstrecker berufen hat. Fühlt der Testamentsvollstrecker sich in einzelnen, bestimmten Situationen überfordert, so hat er sich entsprechender sachkundiger Berater zu bedienen (Steuerberater, Rechtsanwalt, Anlageberater).

Dabei **haftet der Testamentsvollstrecker** nach § 2219 **für die gewissenhafte Auswahl eines qualifizierten Beraters**. Soweit ihm hierbei kein Verschulden zur Last gelegt werden kann, haftet er dann grds. nicht mehr selbst für etwaige Fehler dieses Beraters *(BeckOK BGB/Lange, 49. Ed. 1.2.2019, BGB, § 2219 Rdnr. 8)*. Jedoch kann den Testamentsvollstrecker ein **Überwachungsverschulden** treffen, wenn er den Fehler des eingeschalteten Beraters bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte erkennen und verhindern können *(Niemöller in: Bengel/Reimann, TV-HdB § 12 Rdnr. 46; BeckOK BGB/Lange, 49. Ed. 1.2.2019, BGB, § 2219 Rdnr. 8)*.

2.1. Der Beklagte hat mit dem streitgegenständlichen Investment insbesondere nicht gegen die ausdrückliche testamentarische Vorgabe des Erblassers verstoßen, der zufolge der Erlös aus dem Verkauf des Hauses langfristig mündelsicher angelegt werden sollte.

2.1.1. Die Beteiligung an diesem Fonds stellt eine mündelsichere Anlage im Sinne der testamentarischen Anordnung dar. Der dortige **Begriff der „Mündelsicherheit"** rekurriert zunächst auf den Begriff der „Mündelsicherheit" im Sinne des **§ 1807 BGB**. Die hier in Streit stehende Kapitalanlage gehört allerdings nicht zu den in jener Vorschrift genannten Anlageformen. Indes ist die Anlage von Mündelgeld gemäß § 1811 BGB – mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts – auch in anderen Anlagenformen möglich und zulässig, wenn das Investment nach Lage der Dinge den Grundsätzen der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwiderläuft.

Danach sind gestattungsfähig solche Vermögensanlagen, die bezüglich ihrer wirtschaftlichen Bedingungen und der Sicherheit gegenüber den in § 1807 BGB genannten Anlageformen als gleichwertig angesehen werden können *(vgl. Palandt, BGB-Kom./78. Aufl., § 1811 Rdnr. 2; BeckOK BGB/Bettin BGB, § 1811 Rdnr. 2–5)*. Nach Auffassung der Kammer umfasst das Kriterium der Mündelsicherheit in der testamentarischen Anordnung nach deren Sinn und Zweck auch solche Anlageformen. Das Investment in den Fonds [...] wäre nach Auffassung der Kammer gestattungsfähig.

2.1.1.1. Dies folgt allerdings entgegen der Argumentation des Beklagten nicht bereits aus der Mitteilung des AG Bremen vom 15.3.2005 auf ein entsprechendes Erlaubnisersuchen des Beklagten. Denn in jenem Schreiben wies das AG der Gesetzeslage entsprechend zutreffend darauf hin, dass – anders als im Vormundschaftsrecht – der Testamentsvollstrecker für seine Anlageentscheidungen nicht der Erlaubnis durch die Gerichte bedarf.

2.1.1.2. Dergleichen lässt sich auch nicht aus dem Beschluss des AG Bremen vom 15.7.2014 ableiten, in dem es um den Antrag der Klägerin auf Entlassung des Beklagten aus seinem Amt als Testamentsvollstrecker ging. Dort sah das Gericht die Anlage in eine nicht in § 1807 BGB erwähnte Anlageform durch den Beklagten lediglich nicht als „grobe Pflichtverletzung" und deshalb auch nicht als einen Entlassungsgrund i.S.d. § 2227 BGB an. Über einen minderen Grad eines Pflichtverstoßes und über die Frage, ob die testamentarische Anordnung sich auch auf Geldanlagen, die nach § 1811 BGB gestaltungsfähig sind, hatte das AG nicht zu befinden, so dass sich aus jener Entscheidung nichts für die Argumentation des Beklagten in diesem Rechtsstreit, allerdings auch nicht gegen sie ableiten lässt.

2.1.1.3. Indes ist die vom Beklagten **gewählte Anlageform mit den in § 1807 Nr. 1 und 4 BGB bezeichneten Anlageformen (§ 1804 Nr. 4 Pfandbriefe) vergleichbar**.

2.1.1.3.1. Bei dem streitgegenständlichen [...]-Fonds handelte es sich nämlich gemäß seinen in den Gesellschaftsverträgen festgelegten Regularien um einem **offenen Immobilienfonds**, der europaweit und in ausgewählten weiteren Metropolen (z.B. Singapur) in gewerbliche Immobilien investierte und nach dem Beschluss seiner Auflösung und Umwandlung in einen geschlossenen Fonds einige Jahre später noch weiterhin investiert, soweit er nicht Immobilen unter Ausschüttung des Erlöses verkauft hat. Damit hat er mit den Anlageformen der §§ 1807 Nr. 1 und 4 (hier Pfandbriefe) BGB gemein, dass hinter den Anlagewerten (jeweils überwiegend)

Grundstücke stehen, welche das Gesetz in § 1807 BGB als besonders wertbeständig postuliert.

Soweit (jedenfalls) § 1807 Nr. 1 BGB auf die Absicherung der betreffenden Forderung nur durch inländische Grundstücke abstellt, während der [...]-Fonds gemäß seinen Anlagenrichtlinien in gewerbliche Grundstücke europaweit investierte, ist diese Eingrenzung noch den Verhältnissen und Vorstellungen bei Inkrafttreten dieser Vorschrift Anfang des 20. Jahrhunderts geschuldet und unter den „heutigen Verhältnissen" kein Maßstab mehr für die Frage der Werthaltigkeit einer Kapitalanlage, was wiederum im Rahmen des § 1811 BGB Berücksichtigung zu finden hat.

2.1.1.3.2. Das – sich schließlich auch bei dem streitbefangenen Fonds realisierte – Risiko, dass nach im Jahre 2005 noch geltender Rechtslage ein offener Immobilienfonds die Rücknahme von Anteile in Fällen mangelnder Liquidität insbesondere dann, wenn in einem Zeitabschnitt der Wert der zur Rücknahme durch den Fonds angedienten Anteile den Wert der neu ausgegebenen übersteigt, für eine gewisse Zeit ausschließen durfte, stellte kein Risiko dar, welches hier die Qualität der Mündelsicherheit beeinträchtigte.

Im Gegenteil: Die gesetzlich eröffnete Möglichkeit der vorübergehenden Schließung minderte für solche Fälle bei offenen Immobilienfonds die Gefahr einer zahlungsunfähigkeitsbedingten Zwangsliquidation nach den Regeln der Insolvenzordnung und der mit ihr verbundenen Verlustgefahr aufgrund der dann sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer raschen Veräußerung des Immobilienvermögens.

2.1.1.3.3. Dass der Fonds sich nach Ablauf der höchstzulässigen Schließungszeit genötigt sah, seine Auflösung zu beschließen, berührte die Frage der Sicherheit der Anlage ebenfalls nicht. Einmal davon abgesehen, dass für die Frage der **Pflichtverletzung ohnehin auf die Sicht zum Zeitpunkt des Investments abzustellen** ist und im Jahre 2005 die erst in einigen Jahren später eintretende Notwendigkeit einer für damalige Erfahrungen gänzlich ungewöhnlichen Auflösung eines Fonds aus Gründen mangelnder Liquidität nicht voraussehbar war, boten die seinerzeit jedenfalls theoretisch bestehende Möglichkeit der Fondsauflösung und die damit verbundene Liquidation des Vermögens zu späteren Zeiten kein größeres Risiko für die Substanz des Fondsvermögens und der Werthaltigkeit entsprechender Beteiligungen, als es generell bei immobiliengesicherten Vermögenswerten besteht, auch solcher, die in § 1807 BGB genannt sind.

2.1.1.3.4. Folgerichtig auch sind ausweislich der vom Antragsgegner vorgelegten Mündelgeldliste des Bundesverbandes der Immobilienverwalter e.V. in der Zeit vom 10.1.2000 bis 1.7.2003 Anlagen von Mündelgeld in den [...]-Fonds in einer Vielzahl von Fällen (53) durch Gerichte gemäß § 1811 BGB genehmigt worden.

2.1.2. Auch sind keine anderweitigen Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung i.S.d. § 2216 BGB erkennbar.

2.1.2.1. So beeinträchtigte das mit dem Fonds verbundene Schließungsrisiko nicht nur nicht – wie bereits gesagt – die Mündelsicherheit der Anlage an sich, sondern stand dessen Inkaufnahme auch nicht im Widerspruch zu den testamentarisch verfügten Anlagezwecken. Zwar ist das Schließungsrisiko mit dem Risiko verbunden, die Anlage u.U. nicht durch Rückgabe kurzfristig zu Geld machen zu können. Indes erforderten die Zwecke der Testamentsvollstreckung nicht die kurzfristige Veräußerbarkeit der Anlage bzw. standen jedenfalls nicht im Vordergrund, da in dem Testament ohnedies ein langfristiges Investment angeordnet war und das Schließungs- und ein etwaiges sich daran anschließendes Abwicklungsrisiko allenfalls – wie vorliegend geschehen – zu einer faktischen Verlängerung der Anlagedauer führen können, ohne dass deshalb auch eine Gefahr für den Bestand des Vermögens und seiner Ertragskraft verbunden sein müsste.

2.1.2.2. Auch verstieß der Beklagte nicht dadurch gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung, dass er das gesamte Kapital ausschließlich in den streitbefangenen Fonds investierte. Zwar ist die Anlagendiversifizierung ein probates Mittel, Risiken zu streuen und somit Anlagerisiken insgesamt zu minimieren. Indes wurde in dem Fonds selbst bereits eine Risikostreuung in der Form vorgenommen, dass in verschiedene Immobilien in unterschiedlichen Ländern investiert und jedenfalls insoweit das Fondsvermögen nicht „auf eine Karte" gesetzt wurde.

2.1.2.3. Dass sich das vom Beklagten initiierte **Investment** damit dennoch **nur in dem Bereich des Immobiliensektors** bewegte, begründete ebenfalls **keinen Ermessensfehler**. Waren – wie gesagt – die fondspezifischen Risiken schon aufgrund fondsinterner Streuung minimiert, hatte sich zudem der Immobiliensektor im Rahmen der gebotenen **ex-ante-Betrachtung** aus der Sicht des Beklagten im Jahre 2005 seit der Nachkriegszeit und damit über Jahrzehnte als stabil erwiesen.

2.1.2.4. Mit Blick auf den testamentarisch festgelegten Versorgungszweck der Anlage zugunsten der Klägerin hatte der **Beklagte zudem darauf zu achten, dass die Anlage hinreichend Erträge abwirft**. Da zum einen noch sicherere Anlagen mit gleicher oder besserer Ertragsperspektive sich im Jahre 2005 gerichtsbekanntermaßen nicht anboten, andererseits sich aber Immobilienfonds über die Jahre nicht nur als stabil, sondern vergleichsweise ertragsstark erwiesen hatten, war es auch unter diesem Gesichtspunkt sachgerecht, den gesamten Anlagebetrag in den streitbefangenen Fonds zu investieren, um sich bei relativ hoher Sicherheit eine vergleichsweise hohe Ertragsstärke zu sichern.

2.1.2.5. Demgemäß lässt sich ungeachtet des Umstandes, dass die aus der Schließung und der anschließenden vorzeitigen Abwicklung resultierenden Risiken zur Rechtfertigung des Feststellungsantrages unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Interesses nach § 256 Abs. 1 ZPO als ausreichend hoch zu bewerten sind, nicht einmal zum derzeitigen Zeitpunkt sagen, ob die Schließung bzw. Abwicklung des Fonds zu finanziellen Nachteilen für die Klägerin führt.

2.2. Die Klage ist demzufolge unbegründet. (...) ■

Angestellter Scheinsozius

- Arbeitslohn
- Anwaltskammer-Beiträge
- Berufshaftpflichtprämie
- DAV-Beiträge

(FG Münster, Urt. v. 1.2.2018 – 1 K 2943/16L)

Leitsatz (d. Red.):
Der angestellte Scheinsozius erhält zusätzlichen Arbeitslohn, wenn die Sozietät die Prämie der Berufshaftpflichtversicherung, die Beiträge zur Anwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein und die Kosten für das beA übernimmt. ■

Zum Sachverhalt:
Die Klägerin, eine Rechtsanwaltssozietät in der Rechtsform einer GbR, wendet sich gegen eine Haftungsinanspruchnahme für Lohnsteuer.

Bei der Klägerin fand am 13.4.2016 eine Lohnsteueraußenprüfung für den Zeitraum 1.1.2013 bis 29.2.2016 statt. Der Prüfer stellte im Bericht über die Lohnsteueraußenprüfung vom 22.4.2016 fest, dass die Klägerin für die angestellte Rechtsanwältin Frau A. die Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer, zum Deutschen Anwaltsverein und die Umlage der Rechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach übernommen hatte. Nach Auffassung des Prüfers stellte die Übernahme der genannten Beiträge durch die Klägerin steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Im Einzelnen handelte es sich dabei ausweislich des Prüfungsberichts um folgende Beträge:

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:
2013–2016 jeweils 2.115,23 EUR jährlich (Fälligkeit Januar)

Rechtsanwaltskammer:
2013 160 EUR (halbjährlich 80 EUR)
2014 190 EUR
2015 190 EUR
2016 95 EUR (1. Rate)

Umlage Anwaltspostfach:
2015 63 EUR
2016 67 EUR

Deutscher Anwaltsverein:
2013 200 EUR (1/4-jährlich 50 EUR)
2014 200 EUR
2015 200 EUR
2016 50 EUR (1. Rate)

Im Lohnsteueraußenprüfungsbericht wurde weiter festgehalten, dass die Nachversteuerung der o.g. Beträge im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung erfolge. Für die Jahre 2013 und 2014 ergehe eine Mitteilung an den zuständigen Veranlagungsbezirk zur weiteren Veranlassung. Für die Jahre 2015 und 2016 erfolge die Nachversteuerung durch Bruttoeinzelberechnung. Hierzu ermittelte der Prüfer ausweislich des Berichts folgende Beträge: (…)

Weiter heißt es im Prüfungsbericht, dass die Mehrsteuern der Arbeitnehmerin vom nächsten Nettolohn einzubehalten seien.

Der Beklagte schloss sich der Auffassung der Lohnsteueraußenprüfung an und erließ unter dem 25.4.2016 einen Haftungs- und Nachforderungsbescheid über Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Bergmannsprämie, durch den die Klägerin als Arbeitgeberin gemäß § 42d Einkommensteuergesetz (EStG) für den Zeitraum 1.1.2013 bis 29.2.2016 für Lohnsteuer i.H. von 1.824,17 EUR, Solidaritätszuschlag i.H. von 100,33 EUR und evangelische Kirchensteuer i.H. von 164,16 EUR in Anspruch genommen wurde. In der Begründung des Bescheids führte der Beklagte u.a. aus, dass die Klägerin als Haftende an Stelle des Arbeitnehmers in Anspruch genommen werde, weil ein Haftungsausschluss nicht vorliege, sie sich hiermit einverstanden erklärt habe und eine Haftung nicht unbillig erscheine, insbesondere ein entschuldbarer Rechtsirrtum nicht vorliege.

Gegen den Haftungs- und Nachforderungsbescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 27.5.2016 Einspruch ein und bat vor der weiteren Begründung des Einspruchs um Akteneinsicht.

Mit Einspruchsentscheidung vom 17.8.2016 wies der Beklagte den Einspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Der Beklagte führte aus, dass die Klägerin ihren Einspruch nicht begründet habe und eine erneute Prüfung des Haftungsbescheids keine Gründe ergeben habe, die zu einer Änderung hätten führen können. Der Arbeitgeber hafte gemäß § 42d EStG für die Lohnsteuer, die er bei der Auszahlung des Arbeitslohnes für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und abzuführen habe. Führe eine Lohnsteueraußenprüfung zu einem Mehrergebnis, seien die entsprechenden Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber mit Haftungsbescheid geltend zu machen. Die Klägerin hafte deshalb für die in unzutreffender Höhe einbehaltene und nicht abgeführte Lohnsteuer.

Die Inanspruchnahme der Klägerin sei auch unter Ermessensgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Das Entschließungsermessen sei zutreffend ausgeübt worden, da die Klägerin als Arbeitgeberin habe wissen müssen, dass es sich bei den von ihr übernommenen Beiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung, Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein ihrer angestellten Rechtsanwältin um Arbeitslohn handele und die Lohnsteuer entsprechend anzumelden und abzuführen war. Die Auswahl des Arbeitgebers als Haftungsschuldner sei daher auch ermessensgerecht. Der Haftungsbescheid sei auch seiner Höhe nach nicht zu beanstanden, da Einwendungen gegen die Prüfungsfeststellungen nicht erhoben worden seien und die Zahlung der Haftungsschulden durch Lastschrifteinzug zum Fälligkeitstermin erfolgt sei.

Mit ihrer am 19.9.2016 erhobenen Klage wendet sich die Klägerin weiterhin gegen die Haftungsinanspruchnahme für die auf die für ihre angestellte Rechtsanwältin übernommenen Beitrags- und Umlagezahlungen entfallende Lohnsteuer und macht geltend, dass es sich dabei nicht um Arbeitslohn handele. Zur Begründung trägt die Klägerin vor, dass das Berufshaftpflichtrisiko der in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte seit jeher über Versicherungsverträge zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit der A. Versicherungs-AG versichert sei. Versicherungsnehmer sei der jeweilige Rechtsanwalt. Der Grund dafür, jeden Rechtswalt einzeln zu versichern, habe ursprünglich darin gelegen, dass eine GbR bis zur Entscheidung des BGH v. 29.1.2001 – *II ZR 331/00, BGHZ 146, 341* als nicht rechtsfähig angesehen worden sei und deshalb im Zweifel jeder einzelne Partner einer Rechtsanwaltssozietät unmittelbar persönlich haftete.

Da nach der Rechtsprechung alle Rechtsanwälte, die unter gemeinsamem Briefbogen auftraten, im Außenverhältnis haftende Außensozien waren, benötigten auch angestellte Rechtsanwälte Versicherungsschutz. Auch nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR habe die A. Versicherungs-AG keine „Sozietätspolicen" für Sozietäten in der Rechtsform der GbR angeboten. Jeder Rechtsanwalt in der Sozietät der Klägerin sei deshalb über einen eigenen Versicherungsvertrag versichert, und zwar auch angestellte Rechtsanwälte selbst dann, wenn sie nicht nach außen als Außen- bzw. Scheinsozius auftreten würden.

Die angestellte Rechtsanwältin Frau A. sei weder Sozius noch Außensozius. Für Fehler der Sozien müsse sie deshalb nicht einstehen. Frau A. bearbeite fast ausschließlich Fälle aus dem Familien- und Sozialrecht. Die von ihr bearbeiteten Fälle hätten Streitwerte und damit ein Haftungsrisiko, das mit der Mindestversicherungssumme nach § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) von 250.000 EUR mehr als abgedeckt sei. Dies sei bei der Tätigkeit der Sozien anders, die auch Fälle mit deutlich höherem Haftungsrisiko bearbeiteten, weshalb seit Jahren mit der A. Versicherungs-AG eine Versicherungssumme von 1,5 Mio. EUR vereinbart sei. Für Fälle, die ein noch höheres Haftungsrisiko beinhalteten, werde im Einzelfall eine sog. Exedentenversicherung abgeschlossen.

Die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung und zur Rechtswaltskammer erfolge nicht im privaten, sondern im beruflichen Interesse der angestellten Rechtsanwältin. Dies ergebe sich zunächst aus der Entstehungsgeschichte des § 51 BRAO. Die Vorschrift existiere seit 1994 und sei eingeführt worden, um dem Schutz des Mandantenvermögens Rechnung zu tragen. Sie sei also nicht in erster Linie vom Gesetzgeber zum Schutz der beratenden Rechtsanwälte selbst eingeführt worden. Außerdem sei für Frau A., trotz des sich aus den von ihr bearbeiteten Mandaten ergebenden geringeren Haftungsrisikos, ebenfalls eine Versicherungssumme von 1,5 Mio. EUR vereinbart worden.

Der Grund dafür liege in den Besonderheiten der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Nach § 12 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen spiele es bei gleichem Deckungsumfang der Versicherung für alle Sozien keine Rolle, wem der Fehler unterlaufen sei. Sei aber ein Sozius niedriger als die anderen versichert, würden zwangsläufig bei den anderen Sozien Deckungsbeschränkungen eintreten, da die Eintrittspflicht des Versicherers für alle Sozien nur in Höhe der Durchschnittsleistung bestehe. Es bestehe deshalb ein ganz überwiegendes eigenes betriebliches Interesse der Klägerin als Arbeitgeberin daran, dass die Sozien nicht mit ihrem Privatvermögen für eine Deckungslücke einstehen müssten, die sich daraus ergebe oder ergeben könnte, dass die Versicherungssumme für Frau A. nur 250.000 EUR betrage.

Hinsichtlich der Umlage der Rechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach gelte, dass die BRAK die Umlage so beschlossen habe, um die Entwicklungskosten für die Software des Postfachs abzudecken. Das Postfach werde für jeden Rechtsanwalt einzeln eingerichtet.

Bezüglich der Beiträge zum Anwaltsverein sei zu berücksichtigen, dass alle Rechtsanwälte der Sozietät der Klägerin seit jeher Mitglied im Anwaltsverein und damit im Deutschen Anwaltsverein seien. Der Grund hierfür sei u.a., dass Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins vergünstigt Seminare bei der Deutschen Anwalts Akademie buchen könnten und man außerdem durch die Teilnahme an der örtlichen Veranstaltung des Anwaltsvereins die Kollegen besser kennen lerne. Wenn die Kanzlei es wolle, dass ihre Rechtsanwälte Mitglied des Anwaltsvereins seien, unterliege Frau A. insoweit der Weisung des Arbeitgebers. Dann sei es aber nur „recht und billig", wenn dieser dafür die Kosten trage.

(Anträge: ...)

Der Beklagte trägt vor, dass gemäß § 51 Abs. 1 BRAO jeder Rechtsanwalt zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sei. Der Umstand, dass die Klägerin eine höhere als die erforderliche Versicherungssumme für ihre angestellte Rechtsanwältin vereinbart habe, bedeute nicht, dass das Interesse der Arbeitnehmerin am Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung unerheblich sei. Die Übernahme der Beiträge zur Rechtsanwaltskammer sei ein anderer „Vorteil" für deren Tätigkeit und stelle deshalb ebenso wie die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung Arbeitslohn dar. Auch die Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft im örtlichen Anwaltsverein stelle Arbeitslohn dar, da auch der angestellten Rechtsanwältin an dem Aufbau von beruflichen Kontakten gelegen sein dürfte.

Außerdem biete der Deutsche Anwaltsverein neben Fortbildungsveranstaltungen und Kontakten seinen Mitgliedern auch Vergünstigungen bei zahlreichen Kooperationspartnern wie Autoherstellern und Hotelketten, weshalb von einem nicht unerheblichen eigenen Interesse der angestellten Rechtsanwältin an der Mitgliedschaft auszugehen sei. (...) ■

Aus den Gründen:

1. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Haftungsbescheid über Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Bergmannsprämie vom 25.4.2016 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 17.8.2016 ist recht-

mäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 100 Abs. 1 Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO). Der Beklagte hat die Klägerin zutreffend gemäß § 191 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 42d Einkommensteuergesetz (EStG) für die auf die von ihr für die angestellte Rechtsanwältin Frau A. gezahlten Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie auf die gezahlte Umlage zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach entfallende Lohnsteuer als Haftende in Anspruch genommen.

a) Gemäß § 191 Abs. 1 AO kann, wer kraft Gesetzes für eine Steuer haftet, durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. Die Klägerin haftet gemäß § 42d EStG für die auf die von ihr für die angestellte Rechtsanwältin Frau A. gezahlten Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie auf die gezahlte Umlage zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach entfallende Lohnsteuer.

aa) Nach § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer, die er nach § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und nach § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO abzuführen hat. **Die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie die Übernahme der Umlage zum elektronischen Anwaltspostfach für die angestellte Rechtsanwältin Frau A. stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.**

bb) Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gehören u.a. Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Dem Tatbestandsmerkmal „für" ist nach der Rechtsprechung des BFH, der sich der erkennende Senat anschließt, zu entnehmen, dass ein dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft haben muss, um als Arbeitslohn angesehen zu werden.

Dagegen sind **solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen** *(vgl. BFH, Urt. v. 12.2. 2009 – VI R 32/08, BStBl II 2009, 462)*. Vorteile besitzen danach keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden *(BFH, Urt. v. 10.3.2016 – VI R 58/14, BStBl II 2016, 621)*.

Ein Vorteil wird dann aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht. **In diesem Fall des „ganz überwiegend" eigenbetrieblichen Interesses kann ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden.** Die danach erforderliche Gesamtwürdigung hat insbesondere Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seine besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck zu berücksichtigen.

Tritt das Interesse des Arbeitnehmers gegenüber dem des Arbeitgebers in den Hintergrund, kann eine Lohnzuwendung zu verneinen sein. **Ist aber – neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers – ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, so liegt die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führt zur Lohnzuwendung** *(ständ. Rechtspr. des BFH, vgl. etwa Urt. v. 11.4.2006 – VI R 60/02, BFHE 212, 574, BStBl II 2006, 691, m.w.N.; v. 26.7.2007 – VI R 64/06, BFHE 218, 370, BStBl II 2007, 892; v. 17.1.2008 – VI R 26/06, BFHE 220, 266, BStBl II 2008, 378; v. 12.2.2009 – VI R 32/08, BStBl II 2009, 462; BFH, Urt. v. 10.3.2016 – VI R 58/14, BStBl II 2016, 621)*.

(1) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze führt die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung für die angestellte Rechtsanwältin Frau A. zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse der Klägerin an der Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung liegt nicht vor.

(a) Gemäß § 51 BRAO besteht eine Verpflichtung jedes Rechtsanwalts, eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten *(so auch BFH, Urt. v. 26.7.2007 – VI R 64/06, BStBl II 2007, 892; v. 10.3.2016 – VI R 58/14, BStBl. II 2016, 621)*.

Kommt ein angestellter Rechtsanwalt/eine angestellte Rechtsanwältin dieser gesetzlichen Verpflichtung nach, handelt er/sie in typischer Weise im eigenen Interesse. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist unabdingbar für die Ausübung des Berufs eines (angestellten) Rechtsanwalts, da ein Verstoß gegen diese Pflicht mit der Nichtzulassung zum Beruf (§ 12 Abs. 2 BRAO) oder der Entfernung aus diesem sanktioniert wird (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO).

In der Erfüllung der in der eigenen Person begründeten gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch den angestellten Rechtsanwalt/die angestellte Rechtsanwältin liegt der entscheidende Grund für die Annahme, dass die Übernahme der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber nicht in dessen ganz überwiegendem eigenbetrieblichen Interesse steht.

Anders sind Fallgestaltungen zu beurteilen, in denen eine Rechtsanwaltsgesellschaft als Arbeitgeberin zusätzlich zur Berufshaftpflichtversicherung ihrer Anwälte auch eigenen Haftpflichtversicherungsschutz erwirbt und auf eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung eine entsprechende Versicherung abschließt *(vgl. BFH, Urt. v. 10.3.2016 – VI R 58/14, BStBl. II 2016, 621; v. 19.11.2015 – VI R 74/14, BStBl II 2016, 303)*.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung dient in diesem Fall der Deckung des mit dem Betrieb der Gesellschaft verbundenen Haftungsrisikos, also deren eigenem Versicherungsschutz. Daraus für die Arbeitnehmer folgende etwaige Annehmlichkeiten sind bloße Reflexwirkungen einer ausschließlich eigenbetrieblichen Betätigung des Arbeitgebers, mit der er andere betriebsfunktionale Zielsetzungen als die Entlohnung seiner Arbeitnehmer verfolgt *(BFH, Urt. v. 10.3.2016 – VI R 58/14, BStBl II 2016, 621)*.

Geht der Arbeitgeber ausschließlich gegenüber Dritten eigene Verpflichtungen ein und erwirbt er eigene Ansprüche, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zu seinen Arbeitnehmern und den mit ihnen begründeten Dienstverhältnissen aufweisen, erbringt er keine durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasste, zu Lohn führende Zuwendungen gegenüber seinen Arbeitnehmern *(BFH, Urt. v. 10.3. 2016 – VI R 58/14, BStBl II 2016, 621)*. Im Streitfall ist die angestellte Rechtsanwältin Frau A. aber gerade eine eigene vertragliche Verpflichtung gegenüber der Haftpflichtversicherung eingegangen und hat dadurch eine persönliche gesetzliche Verpflichtung erfüllt.

(b) Auch **der Sinn und Zweck des § 51 BRAO** führt – entgegen dem Vortrag der Klägerin – nicht zu einem anderen Ergebnis. Zweck der Vorschrift ist es, den Mandanten, aber auch den Rechtsanwalt vor den Risiken anwaltlicher Tätigkeit zu schützen *(Tauchert/Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 51 BRAO, Rdnr. 4)*.

Die Norm dient deshalb dem Verbraucherschutz ebenso wie der Gewährleistung der unabhängigen, eigenverantwortlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege. Damit unterstreicht der Zweck der Vorschrift gerade das **eigene Interesse des versicherten Anwalts** an der Versicherung.

Nur durch den Schutz der Berufshaftpflichtversicherung ist es dem Rechtsanwalt möglich, den Mandanten uneigennützig und ohne Sorge um die eigene Existenz und Zukunft interessengerecht gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten. Ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse der Klägerin an dem Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ihrer angestellten Rechtsanwältin kann deshalb aus dem Zweck des § 51 BRAO nicht abgeleitet werden.

(c) Soweit der Arbeitgeber eines angestellten Rechtsanwalts – wie im Streitfall – im Hinblick auf die Haftungsrisiken aller weiteren Sozien ein Interesse an einer die Mindestsumme von 250.000 EUR (vgl. § 51 Abs. 4 BRAO) übersteigenden Versicherungssumme hat, wie die Klägerin geltend macht, bedeutet dies nicht, dass das Interesse des einzelnen Arbeitnehmers am Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung als unerheblich zu qualifizieren wäre *(so auch BFH, Urt. v. 26.7.2007 – VI R 64/06, BStBl II 2007, 892)*.

Bei einer aus mehreren Rechtsanwälten bestehenden Sozietät liegt aufgrund des erweiterten Haftungsrisikos eine ausreichende Versicherung im Interesse jedes einzelnen Rechtsanwalts, da für jeden einzelnen, unabhängig davon, ob er als Sozius oder als angestellter Rechtsanwalt tätig ist, der Fortbestand der Sozietät im Haftungsfall von einer ausreichenden Versicherung abhängig sein kann.

(2) Auch die Übernahme der **Beiträge zur Rechtsanwaltskammer** für die angestellte Rechtsanwältin Frau A. führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn *(so auch Sächsisches FG, Urt. v. 21.2.2008 – 1 K 1262/07, EFG 2008, 1551* und für die Übernahme der Beiträge zu den Berufskammern der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer durch den Arbeitgeber auch *BFH, Urt. v. 17.1.2008 – VI R 26/06, BStBl II 2008, 378)*.

Dem steht nicht entgegen, dass die Zulassung von Frau A. zur Rechtsanwaltschaft auch im betrieblichen Interesse der Klägerin gelegen haben dürfte, da nur eine zugelassene Rechtsanwältin vor Gericht auftreten kann und der von Frau A. betreute Bereich des Familien- und Sozialrechts sich nicht auf bloße Büroarbeit beschränkt, sondern vielmehr die regelmäßige Wahrnehmung von Gerichtsterminen umfasst haben dürfte. Dieses Interesse der Klägerin hat das Eigeninteresse von Frau A. an einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht überwogen oder in den Hintergrund gedrängt.

Die Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin führt zu einer Zwangsmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer. Die Zulassung zur Anwaltschaft ist wiederum sowohl für eine angestellte als auch für eine selbständig tätige Rechtsanwältin zwingende Voraussetzung der Berufsausübung. Zudem hat Frau A. nur bei entsprechender Anwaltszulassung die Möglichkeit, die von ihr geführten Titel einer Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht zu erwerben und zu erhalten. Diese Qualifikationen wiederum wirken sich im Wettbewerb um entsprechende Mandate im Bereich des Familien- und Sozialrechts positiv aus und können auch im Fall einer beruflichen Veränderung von Vorteil sein.

(3) Auch die Übernahme der **Umlage zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach** durch die Klägerin führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Das betriebliche Interesse der Klägerin, dass ihre Sozien und angestellten Rechtsanwälte ein solches Postfach unterhalten, überwiegt nicht das eigene Interesse von Frau A an einem solchen Postfach. Wie die Klägerin selbst vorträgt, wird das besondere elektronische Anwaltspostfach für jeden Rechtsanwalt einzeln eingerichtet, eine „Sozietätslösung" gebe es nicht. Die Einrichtung des Postfachs erfolgt damit für Frau A. unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis zur Klägerin und in ihrem eigenen beruflichen Interesse.

(4) Schließlich stellt auch die Übernahme der **Beiträge zum Deutschen Anwaltsverein** durch die Klägerin steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Die Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft einer angestellten Rechtsanwältin im Deutschen Anwaltsverein führt zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt *(BFH, Urt. v. 12.2. 2009 – VI R 32/08, BStBl II 2009, 462)*.

Ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse der Klägerin ist im Streitfall nicht ersichtlich. Es ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass seit jeher alle Sozien und angestellten Anwälte der Klägerin Mitglied im Anwaltsverein – und damit im Wege einer sog. gestuften Mitgliedschaft auch im Deutschen Anwaltsverein – waren und sind und die Klägerin von ihren Anwälten den Eintritt verlangt. Dieses Interesse der Klägerin hat das Eigeninteresse von Frau A. an einer Mitgliedschaft nicht überwogen oder in den Hintergrund gedrängt.

Die Vorteile der Mitgliedschaft, die insbesondere in der beruflichen Vernetzung, dem vergünstigten Zugang zu Fortbildungsangeboten sowie Rabatten und Sonderkonditionen bei zahlreichen Kooperationspartnern des Deutschen Anwaltsvereins wie Autoherstellern oder Hotelketten bestehen, wirken für Frau A. unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis zur Klägerin. Im Fall einer beruflichen Veränderung könnte sie die geknüpften beruflichen Kontakte weiter pflegen und nutzen. Der Erwerb entsprechenden Fachwissens durch Fortbildung ist gerade für den Erwerb und Erhalt von Fachanwaltstiteln, wie Frau A. sie führt, unerlässlich. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass regelmäßige Fortbildungen ihrer Rechtsanwälte auch im Interesse der Klägerin liegen. Dieses Interesse drängt aber das eigene Interesse der angestellten Rechtsanwältin Frau A. nicht in den Hintergrund. (...) ■

GI Literaturhinweise

Recht der elektronischen Medien

Das umfangreiche Werk kommentiert die wichtigen materiellen Vorschriften für den Bereich der elektronischen Medien im Auszug, insbesondere: Rundfunkstaatsvertrag – Telemediengesetz – Telekommunikationsgesetz – die medienrechtlich relevanten Nebengebiete (u.a. BGB, IPR, DS-GVO, JMStV, MarkenG, RStV, StGB, TKG, UrhG, UWG)

Prägnant und übersichtlich, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung, werden die einzelnen Vorschriften von Praktikern und Wissenschaftlern kommentiert.

Die Zusammenfassung des kompletten Medien- und Technikrechts in einem Kommentar ermöglicht es, sich einfach und schnell einen Überblick über die Materie zu verschaffen. Vorteile auf einen Blick: klare Systematik – praxisorientierte Darstellung – profunde Auswertung der Rechtsprechung, Gesetzesmaterialien sowie der Literatur – zahlreiche Querverweise

Mit der 4. Auflage wird die BDSG-Kommentierung abgelöst durch die Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Daneben sind die Entwicklungen der letzten Jahre in Rechtsprechung und Gesetzgebung eingearbeitet. Die Kommentierung des Telemediengesetzes (TMG) enthält Hinweise auf die Änderungen durch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG).

Der Kommentar wendet sich an Rechtsanwälte.

Spindler / Schuster – Recht der elektronischen Medien
C.H.BECK, 4. Aufl., 2019, LVI, 2928 S., Hardcover (in Leinen) 299 €, ISBN 978-3-406-73012-2

D&O-Versicherung

Die Directors & Officers-Versicherung hat ihre Wurzeln in den USA, ist inzwischen aber auch in Deutschland weit verbreitet. So haben fast alle DAX-Konzerne eine D&O-Versicherung für ihre Leitungsorgane abgeschlossen. Das vorliegende Werk erläutert systematisch die Grundlagen und Besonderheiten der D&O-Versicherung unter Einbeziehung internationaler Aspekte. Zunächst werden die Ausgangslage und der Begriff der D&O-Versicherung sowie die Haftungsrisiken von Organmitgliedern dargestellt. Sodann erfolgt die dogmatische Einordnung der D&O-Versicherung, bevor ausführlich auf alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag eingegangen wird.

Hierbei werden u.a. der versicherte Personenkreis, der Gegenstand der Versicherung, der Schadensbegriff, der Umfang des Versicherungsschutzes, die Risikoausschlüsse, die Obliegenheiten sowie die Vertragsbeendigung eingehend erörtert. Des Weiteren werden diverse Spezialfragen, wie z.B. die Strafrechtsschutzversicherung, sowie die internationale Bedeutung der D&O-Versicherung behandelt.

Die Neuauflage berücksichtigt die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des BGH zur D&O-Versicherung, die AVB D&O 2019 – also die aktuellen Musterbedingungen –, neue Produkte der Versicherungswirtschaft und weitere Entwicklungen.

Mitterlechner / Wax / Witsch – D&O-Versicherung
C.H.BECK, 2., neu bearbeitete Auflage 2019, XXXIV, 461 S., Kartoniert 109 €, ISBN 978-3-406-69591-9

GI Literatur-Ecke

Schäfer: Neue Haftungsrisiken für Steuerberater bei Anlagen in Investmentfonds im Zuge der Investmentsteuerreform 2018 (Teil I), *BB 2019, 1879*

Schäfer: Neue Haftungsrisiken für Steuerberater bei Anlagen in Investmentfonds im Zuge der Investmentsteuerreform 2018 (Teil II), *BB 2019, 1949*

Damit Sie nicht doppelt zahlen.

Neuauflage

Schönfeld/Ditz
Doppelbesteuerungsabkommen Kommentar
Herausgegeben von RA/FAStR Prof. Dr. Jens Schönfeld und StB Dr. Xaver Ditz. Bearbeitet von StBin Christiane Bourseaux, RiinFG Dr. Nadya Bozza, MRin Silke Bruns, MR Ernst Czakert, StB Dr. Xaver Ditz, RA/StB Dr. Ralf Dremel, RA Benedikt Ellenrieder, RD Karsten Flüchter, RA/FAStR Dr. Nils Häck, StB Dr. Christian Hick, LRD Franz Hruschka, RA/StB Dr. Andreas Körner, LL.M. (Tax), Prof. Dr. Steffen Lampert, StB Dr. Daniel Liebchen, RAin/StBin Dr. Bettina Lieber, RiFG Dr. Carsten Meinert, Prof. Dr. Carsten Pohl, LL.M., WP/StB Thomas Rauert, RA/StB Dr. Carsten Schlotter, RA/FAStR Prof. Dr. Jens Schönfeld, RAin/StBin Daniele Sendler, StB Prof. Dr. Vassil Tcherveniachki. 2., neu bearbeitete Auflage 2019, 2.112 Seiten Lexikonformat, gbd. 249,– €.
ISBN 978-3-504-23110-1

Warum sollten Sie auf Einkünfte mehrfach Steuern bezahlen, wenn Sie es vermeiden können? Ein exquisites Menü bezahlen Sie ja auch nur einmal. Der *Schönfeld/Ditz* ist der elementare Wegweiser, der Sie wissenschaftlich fundiert durch die Thematik der Doppelbesteuerung leitet und Sie in allen Fragen zu praxisgerechten Lösungen führt.

Die Neuauflage des von einem jungen und kompetenten Team verfassten Kommentars berücksichtigt das umfassende Update 2017 des OECD-Musterabkommens, das Multilaterale Instrument sowie alle weiteren BEPS-bezogenen Änderungen des Abkommensrechts. Aktuell eingearbeitet sind zudem alle Änderungen der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit den wichtigsten Industrienationen in Europa und weltweit.

Leseprobe und Bestellung unter **www.otto-schmidt.de/sddb2**

Das Werk online:
otto-schmidt.de/fwb-modul
juris.de/pmistr

ottoschmidt

GI service

Wichtige Info zur GI!

Nichts verpassen und GI als Newsletter abonnieren!
Themen wie Belehrungspflichten, Fristenkontrolle, Honoraransprüche und deren Durchsetzung unterliegen einem ständigen Wandel und betreffen Sie unmittelbar.

Als einer der wenigen Versicherer kümmern wir uns bei HDI aktiv um Themen wie Haftungsprävention und Qualitätsmanagement für Ihren Berufsstand und halten Sie seit fast 40 Jahren immer auf dem Laufenden. Die Fachzeitschrift GI ist damit eine gute Hilfestellung bei der Vielzahl der Entscheidungen zur Anwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferhaftung.

Neben der Haftungsrechtsprechung erhält der Berufsstand zudem aktuelle Informationen über Streitfragen der Gebührenpraxis.

Die GI gibt es als Onlinemagazin, daher abonnieren Sie schnell kostenfrei Ihr Exemplar: **www.hdi.de/gi**

Service-Fax

(0511) 645 111 3661

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zu folgenden Themen an die oben stehende Fax-Nummer: Adressänderungen · Nachbestellung von einzelnen GI-Heften · Anforderung einzelner GI-Urteile (bitte Jahrgang und Seitenzahl angeben).

Worauf Sie sich verlassen können:
HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten.

Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt.

HDI gehört zum Talanx-Konzern, der nach Beitragseinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

Aktionsmodul
Steuerrecht

› **5 Module**

› **3 Nutzer**

› **1 Preis**

otto-schmidt.de/aks

Impressum

GI Informationen für wirtschaftsprüfende,
rechts- und steuerberatende Berufe · ISSN 2199-5478

Herausgeber
HDI Vertriebs AG, Nicole Gustiné, Verkaufsförderung Firmen/Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefax: 0511-6451113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Redaktion
Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI (verantwortlich für den Inhalt)

Erscheinungsweise
6-mal im Jahr, jeweils am 10. des Monats

Verlag
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

Abonnementservice
Telefax: 0511-6451113661

Layout und Satz
Type Connection, Lechenicher Str. 29, 50374 Erftstadt